

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Fristbeginn

Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?

Ferrari-Fax

Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe

Sehr geehrte Mandanten,

manchmal gibt es Urteile, die sind zu schön, um wahr zu sein:

In mehreren Entscheidungen (u.a. Az. VIII R 44/13) hat der Bundesfinanzhof den Fiskus in die Schranken verwiesen. Dieser wollte den günstigen Abgeltungsteuersatz bei Darlehensbeziehungen unter Verwandten nicht anwenden, wenn der Schuldner die Zinsen steuermindernd ansetzen kann. Der Grund ist klar: Auf diese Weise könnte der Schuldner eine Steuerminderung in Höhe seines persönlichen Steuersatzes einfahren, während der Gläubiger nur den 25-prozentigen Abgeltungsteuersatz zahlt. Der Fiskus regelte daher, dass in solchen Fällen beim Gläubiger der persönliche Steuersatz anzuwenden ist.

Dem erteilt der Bundesfinanzhof aber eine Absage: Selbst wenn es zu einem so genannten Gesamtbelastungsvorteil kommt, kann beim Gläubiger die Abgeltungsteuer angewendet werden. In Zahlen bedeutet dies: Wenn die Ehefrau für ein Darlehen an das Einzelunternehmen ihres Gatten 10.000 Euro Zinsen erhält, wird darauf nur die Abgeltungsteuer von 25% fällig, also 2.500 Euro. Der Ehegatte kann die Zinszahlungen als Betriebsausgabe absetzen, welche bei einem Steuersatz von 42% die Steuerbelastung um 4.200 Euro mindert. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer kommen jeweils noch oben drauf.

Im Ergebnis zahlt sie 2.500 Euro, während er 4.200 Euro erstattet bekommt. Ein Plus von 1.700 Euro im Jahr. So macht Steuerrecht Spaß!

Wahrscheinlich wird der Gesetzgeber diese Möglichkeit früher oder später mit einer Gesetzesänderung schließen. Bis dahin lassen wir uns den Spaß am Steuerrecht aber nicht verderben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Frank Guhl & Kollegen

Großer Hillen 22, 30559 Hannover

Telefon: 0511 510891 0 | Telefax: 0511 510891 10

www.Guhl-StB.de | Info@Guhl-StB.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Fristbeginn: Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?
- Ferrari-Fax: Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe
- Motoryacht: Behindertengerechter Umbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Unternehmer

- Aufwendungsersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Auffällige Rechnungsaussteller: GmbH-Geschäftsführer muss Auskünfte über Unternehmereigenschaft einholen
- Vorlage an den EuGH: Schuldet ein Logistikdienstleister Einfuhrumsatzsteuer für wiederausgeführte Drittlandsware?
- Übertragung eines Personengesellschaftsanteils: FG Hamburg nimmt zum Anfall von Grunderwerbsteuer Stellung

Kapitalanleger

- Insolvenz einer Gesellschaft: Darlehen eines Kleinanlegers bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln
- Spanische Dividenden: Trotz lediglich zehnpromzentigen Quellensteuerabzugs von Einkommensteuer freizustellen
- Wer ein Darlehen gibt, soll Zinsen haben – wenn er das verlangt hat
- Abgeltungsteuersatz kann auch bei Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person anwendbar sein
- Abgeltungsteuersatz und Sparer-Pauschbetrag: Ausschluss für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen verfassungsrechtlich unbedenklich

Immobilienbesitzer

- Schadenshergang arglistig falsch beschrieben: Gebäudeversicherung muss nicht eintreten

4

- Altbauwohnung: Feuchter Keller kein Grund für Mietminderung
- Neue Rollläden: Vermieter muss nicht auf behindertengerechte Bedienbarkeit achten

Angestellte

12

- Häusliches Arbeitszimmer: Absetzbarkeit ausschließender "anderer Arbeitsplatz" bei nicht nutzbarem "Amtszimmer"?
- Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen: Kein Arbeitslohn Dritter
- Arbeitgeber muss Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen
- Arbeitsweg: Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel führt nicht zu mehreren Teilstrecken

Familie und Kinder

14

- Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Angehörigen nicht ausgeschlossen
- Großeltern müssen bei der Auswahl eines Vormunds in Betracht gezogen werden
- Diabetes mellitus: Kein Merkzeichen "B" für insulinpflichtiges Kind

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Zuweisung an nicht ausreichend ausgestattete Schule: Kind mit Förderbedarf erhält keinen Integrationshelfer
- BAföG-Reform: Höhere Förderungsbeträge und mehr Anspruchsberechtigte
- Stellenausschreibung: Ausnahmsloser Ausschluss männlicher Bewerber führt zu Entschädigungsanspruch
- Ausschweifende private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung nach 21 Jahren auch ohne Abmahnung

Bauen & Wohnen

18

- Pflichtwidrig Erlaubnis zur Untervermietung versagt: Vermieter macht sich schadenersatzpflichtig

- Garagendach als Dachterrasse: Langjährige Gestattung durch Vermieter kann Widerruf der Nutzungserlaubnis entgegenstehen
- Rauchender Mieter muss Wohnung räumen

Ehe, Familie & Erben

20

- Erbschaftsteuer: Letztwillige Zuwendung dinglichen Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten nicht befreit
- Kindergeldrückforderungsbescheide: Falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt zu Verlängerung der Einspruchsfrist
- Ab Mitte 2015: ElterngeldPlus und flexiblere Elternzeit
- Betreuungsgeld für Kleinkinder ist steuerfrei
- Minijob: Unter 18 nur mit Zustimmung der Eltern

Medien & Telekommunikation

22

- IT-Sicherheit: Bundesinnenministerium legt Gesetzentwurf vor
- Rundfunkbeitrag: Als rechtmäßig bestätigt
- Internet-Sicherheit: Erpressung und Sabotage im Internet nehmen zu
- Vorratsdatenspeicherung: Zwei von drei Bürgern lehnen sie ab
- Wer seinen Spam-Ordner nicht täglich kontrolliert, kann die Kontrolle verlieren

Staat & Verwaltung

24

- Novelle der Spielverordnung: Besserer Spieler- und Jugendschutz, Steuerhinterziehung und Geldwäsche bekämpfen
- Beamte der Autobahnpolizei erhalten keine Reisekostenerstattung für Fahndungsfahrten
- Abgeordnetenpauschale: EGMR weist Beschwerden ab
- Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken kann in Einzelfällen genehmigt werden
- Sachsen: Programm "Schule und Steuern"

Bußgeld & Verkehr

26

- Verbraucherdiskriminierung: EU-Kommission ermahnt Autovermieter
- "Dashcam"-Einsatz verstößt gegen Datenschutz
- Vorfahrtsverstoß führt trotz missverständlichen Verhaltens des Vorfahrtberechtigten zu überwiegender Haftung des die Vorfahrt Nehmenden
- Autos mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht an Elektro-Ladesäulen parken

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Verbraucherrecht: Abgeschnittene Haare besonders dann nicht liegen lassen, wenn es rutschig ist
- Online-Partnervermittlung darf Verbrauchern die Kündigung nicht erschweren
- Kfz-Vollkaskoversicherung: Fahrräder auf dem Dach sollte man nicht vergessen
- Funktionsverlust der linken Schulter: 50.000 Euro Schmerzensgeld
- Kleinkind macht im Ferienhaus ins Bett: Kein Schadensersatz für Vermieter

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Seit zehn Jahren vorhandenes Werbeschild muss nicht sofort entfernt werden
- "Wetten aufs Wetter": Kein öffentliches Glücksspiel
- Verboten: Werbung mit "Deutschlands bestes Reiseportal"
- Rechtsformen für Unternehmen: Wirtschaft fordert die Europa GmbH
- Betriebsrat: Nur eingeschränkter Anspruch auf Unterlassung von Maßnahmen zur Betriebsänderung

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2014.

Hinweis: Der 31.10.2014 (Reformationstag) ist Feiertag in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für Kassen mit Sitz in diesen Bundesländern gilt der 28.10.2014.

Fristbeginn: Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?

Wird ein Urteil durch die Post amtlich zugestellt und in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, vergisst der Zusteller aber, auf dem Brief das Datum des Einwurfs in den Briefkasten zu vermerken, ist die Zustellung erst an dem Tag wirksam ausgeführt, an dem der Empfänger das Schriftstück nachweislich in die Hand bekommen hat. Dies hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Der Tag der Zustellung eines Urteils ist maßgebend dafür, wann die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt. Deshalb muss der Tag sowohl vom Zustellenden als auch vom Zustellungsempfänger genau bestimmt werden können. Wird ein Schriftstück dadurch zugestellt, dass einem Postunternehmen ein Zustellungsauftrag erteilt wird, kann der Zusteller den Brief in den Briefkasten werfen, falls er den Empfänger nicht antrifft. Dies und den Tag der Zustellung vermerkt er in einem Vordruck, den der Zustellen-

de zurück erhält. Der Zustellungsempfänger erfährt vom Datum des Briefeinwurfs durch einen Datumsvermerk auf dem Briefumschlag. Wird eine dieser Förmlichkeiten vergessen, gilt das Schriftstück nach dem Gesetz in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfänger „tatsächlich zugegangen ist“.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Zusteller den Brief mit dem Finanzgerichtsurteil am Vormittag des 24.12., einem Mittwoch, in den Briefkasten einer Rechtsanwaltskanzlei geworfen. Den Datumsvermerk auf dem Briefumschlag hatte er allerdings vergessen. Bei Öffnung der Rechtsanwaltskanzlei nach den Feiertagen am Montag, den 29.12., wurde der undatierte Brief vorgefunden. Der Anwalt ging von einer Zustellung an jenem Montag aus und legte ein Rechtsmittel erst am 27.01. beim BFH ein. Das hielt der zuständige VIII. Senat des BFH für verspätet, denn die Monatsfrist habe schon am 24.12. begonnen. Am Heiligabend sei ebenso wie an Silvester davon auszugehen, dass von bis mittags eingeworfenen Postsendungen Kenntnis genommen werden könne. Dies reiche für einen tatsächlichen Zugang aus.

Andere Senate des BFH hatten einen Brief in vergleichbaren Fällen erst dann für „tatsächlich zugegangen“ gehalten, wenn ihn der Empfänger nachweislich in den Händen hatte. Der deshalb angerufene Große Senat des BFH teilte nicht die strenge Sichtweise des vorlegenden Senats. Wenn der Gesetzgeber die für eine Zustellung im Grundsatz notwendige Übergabe des Schriftstücks durch den Einwurf in den Briefkasten ersetze, müssten alle Förmlichkeiten dieses Verfahrens beachtet werden, damit die Rechtsmittelfrist zuverlässig berechnet werden könne. Werde ein Datumsvermerk vergessen, komme es für den Fristbeginn darauf an, wann der Empfänger das Schriftstück tatsächlich in die Hand bekommen habe. Im zu entscheidenden Fall führe das dazu, dass die Rechtsmittelfrist gewahrt ist. Deshalb werde der zuständige Senat jetzt in der Sache über das Rechtsmittel zu entscheiden haben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 06.05.2014, GrS 2/13

Ferrari-Fax: Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe

Die gesetzlich gebotene Schriftform für behördliche und gerichtliche Entscheidungen wird auch durch Übersendung per Telefax gewahrt. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch für die Übersendung im so



genannten Ferrari-Fax-Verfahren. Die auf diesem Weg übersandten Bescheide seien keine elektronischen Dokumente im Sinne des § 87a der Abgabenordnung (AO) und bedürften deshalb zu ihrer Wirksamkeit keiner elektronischen Signatur. Per Telefax übersandte Bescheide seien allerdings erst mit ihrem Ausdruck durch das – auf automatischen Ausdruck eingestellte – Empfangsgerät wirksam „schriftlich erlassen“, stellt der BFH klar. Habe das Empfangsgerät nach dem unwiderleglichen Vortrag des Adressaten den Bescheid nicht ausgedruckt, gingen die sich daraus ergebenden Zweifel an der wirksamen Bekanntgabe zulasten der Finanzbehörde.

Im entschiedenen Fall ging es um nach einer Außenprüfung bei einem Steuerberater geänderte Steuerbescheide, gegen die der Steuerberater Einspruch einlegte. Das Finanzamt wies die Einsprüche mit zusammengefasster Einspruchsentscheidung (für alle Einsprüche) zurück. Die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erfolgte im Wege des so genannten Ferrari-Fax-Verfahrens. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass der Sachbearbeiter des Finanzamts eine E-Mail mit einer angehängten Datei, die den Text des zu faxenden Schreibens (wie im Streitfall die Einspruchsentscheidung) enthält, über das Intranet der Finanzverwaltung an deren Rechenzentrum schickt. Das Rechenzentrum wandelt die Textdatei in ein Telefax um und sendet es über das Telefonnetz mittels Tonsignalen an die angegebene Nummer. Die E-Mail wird nicht mit einer elektronischen Signatur versehen. Liegt das Zeichnungsrecht beim Sachgebietsleiter, muss dieser den Steuerfall an seinem Computer freigeben, bevor die E-Mail verschickt werden kann. Diesem Verfahren entsprechend veranlasste das Finanzamt die Übersendung der Einspruchsentscheidung über das Rechenzentrum an den Kläger. Zugleich druckte es den Text der Einspruchsentscheidung aus und nahm den Ausdruck mit dem Sendebericht zu den Steuerakten. Nachdem das Finanzamt den Kläger wegen Nichtzahlung der geändert festgesetzten Steuern gemahnt hatte, machte dieser unter Vorlage seines Posteingangsbuchs geltend, das Telefax mit der Einspruchsentscheidung sei im Telefax-Gerät seines Büros nicht eingegangen. Das damals genutzte Telefax-Gerät sei als Zentraldrucker, Scanner, Kopierer sowie für Erhalt und Versand von Telefaxen benutzt worden und habe eingehende Telefaxe automatisch ausgedruckt.

In der Folge war streitig, ob der Kläger rechtzeitig Klage erhoben hat. Dies hat der BFH bejaht. Denn die Klagefrist laufe nicht an, wenn die

anzufechtende Entscheidung nicht wirksam bekannt gegeben worden sei. Hier fehle es an der wirksamen Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Der BFH betont in diesem Zusammenhang, dass das Finanzamt im Zweifel die Beweislast für den Zugang von Bescheiden trage. Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.3.2014, VIII R 9/10

Motoryacht: Behindertengerechter Umbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Kosten eines Behinderten, die dazu dienen, trotz fortschreitender Gebrechen weiterhin einem Hobby nachgehen zu können, sind mangels tatsächlicher Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 30/14). Der Kläger ist querschnittsgelähmt und aufgrund dessen auf einen Rollstuhl angewiesen. Er besitzt eine Yacht, die schon vom Vorbesitzer behindertengerecht umgebaut worden war. Weil seine Kräfte nachließen, konnte der Kläger einige Zeit nach dem Erwerb auch unter Zuhilfenahme einer weiteren Person nicht mehr die ursprüngliche Koje sowie den Dusch- und Toilettenbereich nutzen. Diese ließ er daraufhin umbauen. Die Kosten hierfür möchte er als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wissen.

Dem hat das FG eine Absage erteilt. Ein Abzug der geltend gemachten Aufwendungen komme nicht in Betracht. Denn es handle sich bei dem Vorhalten des Bootes um ein Hobby und damit um Freizeitgestaltung, welche eindeutig dem rein privaten und damit steuerrechtlich irrelevanten Bereich zugeordnet werden könne. Der Kläger habe zu jedem Zeitpunkt die Entscheidungsfreiheit, sich ein anderes Hobby zu suchen beziehungsweise sein bisheriges Hobby aufzugeben. Er befände sich damit nicht in einer mit dem behindertengerechten Um- oder Neubau beziehungsweise einer behindertengerechten Ausstattung einer Wohnung nur annähernd vergleichbaren Zwangslage. Anders als die Gestaltung des Wohnumfeldes, welches zum existenziell notwendigen und über Artikel 13 des Grundgesetzes besonders geschützten Lebensbereich gehöre, sei der behindertengerechte Umbau einer Yacht, welche noch dazu – auch wenn gebraucht erworben – ein Luxusgut sei, nicht unausweichlich.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 02.12.2013, 2 K 176/13

Unternehmer

Aufwendungsersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Zahlungen, die als Aufwendungsersatz aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung an einen Unternehmer von dessen Wettbewerbern gezahlt werden, stellen keinen steuerbaren Schadenersatz dar. Dies betont das Finanzgericht (FG) Münster. Allerdings hat es die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Die Klägerin ist im Bereich des Handels mit Hard- und Software sowie der elektronischen Datenverarbeitung tätig. Durch einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt mahnte sie Wettbewerber wegen fehlerhafter Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab und ließ sich die hierdurch entstandenen Kosten von den Wettbewerbern erstatten. Das Finanzamt unterwarf die Aufwendungsersatzzahlungen der Umsatzsteuer. Die Klägerin habe durch die Abmahnung umsatzsteuerpflichtige Leistungen an ihre Wettbewerber erbracht, weil sie als Geschäftsführerin ohne Auftrag in deren Interesse tätig geworden sei.

Dem schloss sich das FG nicht an, sondern gab der Klage statt. Die Zahlungen stellten kein Entgelt für steuerbare Leistungen, sondern echten Schadenersatz dar. Die Klägerin habe ihren Wettbewerbern durch die Abmahnungen keinen verbrauchsfähigen Vorteil verschafft. Zwar werde dem Abmahnungsempfänger durch die Abmahnung die Möglichkeit eingeräumt, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. In erster Linie habe die Klägerin aber das Ziel verfolgt, den Handlungsspielraum ihrer Wettbewerber zu beschneiden und ihnen damit vielmehr einen Nachteil zugefügt. Der der Klägerin nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zustehende Aufwendungsersatzanspruch sei lediglich die gesetzliche Folge des Umstands, dass sie tatsächlich Aufwendungen getragen habe, um sich gegen das schädigende Verhalten ihrer Wettbewerber zu wehren.

Das FG Münster grenzt sich mit dem Urteil vom BFH ab. Dieser hatte Aufwendungsersatzansprüche eines Abmahnvereins als umsatzsteuerbares Entgelt angesehen (Urteil vom 16.01.2003, V R 92/01). Anders als die Klägerin im vorliegenden Streitfall erlitten Abmahnvereine durch das wettbewerbswidrige Verhalten eines Marktteilnehmers selbst keinen Schaden, meint das FG.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.04.2014, 5 K 2386/11 U

Auffällige Rechnungsaussteller: GmbH-Geschäftsführer muss Auskünfte über Unternehmereigenschaft einholen

Um sicherzustellen, dass die Rechnungsstellung nicht der Verschleierung einer Steuerhinterziehung der tatsächlich Leistenden dient, ist ein GmbH-Geschäftsführer bei offensichtlichen Ungereimtheiten und Auffälligkeiten bezüglich der Aussteller von Rechnungen verpflichtet, Auskünfte über die Unternehmereigenschaft der Rechnungsaussteller einzuholen. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Hamburg zum Beispiel dann, wenn die Rechnungsaussteller nicht über genügend Fahrzeuge für die Durchführung der abgerechneten Anlieferungen verfügen oder stets in Begleitung auftreten beziehungsweise sich durch einen Handlungsbevollmächtigten vertreten lassen. Obacht sei auch dann angesagt, wenn die Rechnungsaussteller bereits unmittelbar nach ihrer Gewerbeanmeldung sehr hohe Liefermengen gegen Barzahlung von fünf- beziehungsweise sechststelligen Beträgen abrechneten.

Es genüge dann nicht, von den Rechnungsausstellern lediglich die Vorlage der Gewerbeanmeldung sowie der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Vielmehr sei insbesondere erforderlich, dass der GmbH-Geschäftsführer den Sitz der einzelnen Rechnungsaussteller überprüft.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 11.02.2014, 3 V 241/13, rechtskräftig

Vorlage an den EuGH: Schuldet ein Logistikdienstleister Einfuhrumsatzsteuer für wiederausgeführte Drittlandsware?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob ein Logistikdienstleister Einfuhrumsatzsteuer (EUST) für wiederausgeführte Drittlandsware schuldet. Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat den Gerichtshof in zwei Verfahren angerufen, in denen sich die Kläger gegen die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wehren.

Kläger beider Verfahren sind Logistikdienstleister, die für ihre Auftraggeber Drittlandsware in der Union transportiert beziehungsweise gelagert haben. In den Klageverfahren sind diese Drittlandswaren aus



dem Gebiet der Union wiederausgeführt worden. Allerdings hatten die Kläger das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht fristgerecht beendet beziehungsweise den Warenabgang nicht rechtzeitig in ihrer Zolllagerbuchhaltung erfasst. Wegen dieser Pflichtverletzungen ist gegen sie gemäß Artikel 204 Zollkodex Einfuhrzoll für die Waren festgesetzt worden.

Die Kläger wenden sich mit ihren Klagen dagegen, dass sie neben dem Einfuhrzoll auch noch auf EUST in Anspruch genommen wurden. Weil nach bisher herrschender Ansicht Logistikdienstleister die EUST, die ihnen für Gegenstände ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, mangels eigener Verfügungsmacht über die Gegenstände nicht als Vorsteuer abziehen dürfen, sehen sich die Kläger insoweit übermäßig belastet. Je nach Warenwert können beim Dienstleister auf diese Weise Einfuhrabgaben in zig-facher Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Dienstleistung entstehen und unmittelbar existenzbedrohend wirken. Das FG hat seine Zweifel an der Richtigkeit der EUST-Erhebung in solchen Fällen zum Anlass für jeweils ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH genommen. Das anzuwendende Umsatzsteuergesetz, mit dem europäisches Richtlinienrecht – die Mehrwertsteuersystemrichtlinie beziehungsweise ihr Vorläufer, die so genannte Sechste Richtlinie – umgesetzt wird, ordnet für die EUST schlicht eine sinngemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften an.

Das FG sieht durch die Inanspruchnahme der Kläger das Neutralitätsprinzip und damit ein konstitutives Merkmal des europäischen Mehrwertsteuerrechts in Gefahr. Mit dem Recht auf Vorsteuerabzug solle der Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Sollte der Logistikdienstleister mangels eigener Verfügungsbefugnis jedoch nicht wie ein Einführer für die EUST vorsteuerberechtigt sein, sei fraglich, ob er Schuldner der EUST sein könne. Im Vergleichsfall einer innereuropäischen Lieferung sei Umsatzsteuerschuldner auch nur der über den Liefergegenstand verfügende Lieferant, nicht aber der von ihm eingeschaltete Fuhrunternehmer oder Lagerhalter.

Finanzgericht Hamburg, Beschlüsse vom 18.02.2014, 4 K 130/12 und 4 K 150/12, Aktenzeichen des EuGH: C-228/14 und C-226/14

Übertragung eines Personengesellschaftsanteils: FG Hamburg nimmt zum Anfall von Grunderwerbsteuer Stellung

Die Übertragung eines Personengesellschaftsanteils, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis dem Erwerb des Eigentums an einem Grundstück oder einer Eigentumswohnung gleichkommt, unterliegt dem Gesetz zufolge wegen Gestaltungsmissbrauchs der Grunderwerbsteuer, wenn der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien auf den Eigentumserwerb gerichtet und die Übertragung des Gesellschaftsanteils nur verständlich ist unter dem Gesichtspunkt erhoffter Steuerbefreiung wegen des grundsätzlich steuerfreien Wechsels im Gesellschafterbestand einer Gesamthand sowie der Steuerbefreiungen nach § 6 Absatz 2 beziehungsweise § 7 Absatz 2 Grunderwerbsteuergesetz. Trotz Verknüpfung des Gesellschaftsanteils mit einer bestimmten Eigentumswohnung ist im Beitritt zur Gesellschaft jedoch nicht unbedingt ein Gestaltungsmissbrauch zu sehen und daher kein Anspruch auf Übereignung einer schlüsselfertigen Eigentumswohnung zu besteuern, wenn die Personengesellschaft mit dem Zweck gegründet wurde, auf einem zu erwerbenden Grundstück eine Wohnungseigentumsanlage erst zu errichten, wie das Finanzgericht Hamburg entschieden hat. Das setzt voraus, dass die maßgeblichen Verträge zur Bauerrichtung noch nicht abgeschlossen oder angebahnt sind, die Gesellschafter das Bauvorhaben gemeinsam durchführen und das diesbezügliche Risiko gemeinsam tragen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da beim Bundesfinanzhof eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision läuft (II B 46/14). Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.02.2014, 3 K 66/13, nicht rechtskräftig

Kapital-anleger

Insolvenz einer Gesellschaft: Darlehen eines Kleinanlegers bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln

Hat der darlehensgebende Gesellschafter mit der Gesellschaft vereinbart, das Darlehen solle „wie Eigenkapital“ behandelt werden und halten sich die Beteiligten in der Insolvenz der Gesellschaft an diese Abrede, führt der endgültige Ausfall des Darlehensrückforderungsanspruchs zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, auch wenn der Gesellschafter mit nicht mehr als zehn Prozent am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Dass die Regelung des § 32a Absatz 3 Satz 2 GmbH-Gesetz alter Fassung die Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts zivilrechtlich ausschließt und insoweit den Gesellschafter mit einer Beteiligung von zehn Prozent oder weniger im Insolvenzverfahren gegenüber anderen Gläubigern privilegiert, stehe einer steuerlichen Berücksichtigung des Darlehensausfalls als nachträgliche Anschaffungskosten in diesem Fall nicht entgegen, so der BFH. Unabhängig davon, ob die Vorschrift im Hinblick auf ihren Charakter als Gläubigerschutzvorschrift abdingbar sei, könne die zivilrechtliche Privilegierung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung steuerlich unbeachtlich sein, wenn die am Insolvenzverfahren Beteiligten aufgrund der Vereinbarungen den Gesellschafter wirtschaftlich wie einen mit mehr als zehn Prozent beteiligten Gläubiger und die Forderungen des Gesellschafters im Insolvenzverfahren wie ein eigenkapitalersetzendes Darlehen behandelten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.05.2014, IX R 44/13

Spanische Dividenden: Trotz lediglich zehnprozentigen Quellensteuerabzugs von Einkommensteuer freizustellen

Dividenden einer spanischen Kapitalgesellschaft an deutsche Gesellschafter sind auch dann von der Einkommensteuer freizustellen, wenn in Spanien lediglich ein Quellensteuerabzug von zehn Prozent vorgenommen wurde. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland, erzielte Dividenden aus einer Beteiligung an einer spanischen Kapitalgesell-

schaft. Zugleich war sie an einer spanischen S. L. en Commandita (Personengesellschaft, die mit einer deutschen GmbH & Co. KG vergleichbar ist) beteiligt, deren Komplementärin die spanische Kapitalgesellschaft war. Die Dividenden unterwarf der spanische Fiskus einem Quellensteuerabzug von zehn Prozent. Das Finanzamt berücksichtigte die Dividenden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Klägerin als gewerbliche Einkünfte. Zwar stehe das Besteuerungsrecht insoweit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Spanien zu, weil die Gewinne einer spanischen Betriebsstätte zuzuordnen seien; die Freistellung sei jedoch nach § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versagen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG führte aus, dass die Dividendeneinnahmen nicht als Einkünfte festzustellen, sondern lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen seien. Da die Beteiligung an der spanischen Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen der Klägerin aus ihrer Beteiligung an der spanischen Personengesellschaft gehöre, stellten die Ausschüttungen keine Kapitalerträge, sondern gewerbliche Einkünfte dar. Diese seien sowohl nach dem im DBA enthaltenen Betriebsstättenvorbehalt als auch nach § 50d Absatz 10 EStG als Unternehmensgewinne zu behandeln und deshalb von der deutschen Einkommensteuer freizustellen.

Dem stehe § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht entgegen. Zwar werde nach dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Freistellung ungeachtet eines DBA nicht gewährt, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht oder nur mit einem durch das DBA begrenzten Steuersatz besteuert werden. Die Norm sei aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den durch sie bewirkten „treaty override“ einschränkend dahin auszulegen, dass sie nur Fälle des Wechsels von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode nach dem Methodenartikel betreffe, nicht aber – wie im Streitfall – die Freistellung nach einer Verteilungsnorm des DBA. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.07.2014, 12 K 2707/10 F

Wer ein Darlehen gibt, soll Zinsen haben – wenn er das verlangt hat

Zwar kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass jemand, der einem anderen ein Darlehen gibt, dafür auch Zinsen kassieren möchte.



Geht dies jedoch aus der zwischen beiden geschlossenen Vereinbarung nicht ausdrücklich hervor, so liegt es am Darlehensgeber, auf andere Weise zu belegen, dass eine Zinszahlung beschlossen worden war, etwa durch Zeugenaussagen.

Gelingt das nicht, so braucht der Darlehensnehmer nur das Darlehen in der vorgegebenen Zeitspanne zurück zu zahlen.

OLG Oldenburg, 13 U 136/12

Abgeltungsteuersatz kann auch bei Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person anwendbar sein

Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 25 Prozent (so genannter Abgeltungsteuersatz) ist nicht schon deshalb nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1b Satz 2 EStG ausgeschlossen, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu mehr als zehn Prozent beteiligt ist. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils zehn Prozent beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ sei. Das Finanzgericht (FG) hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Klägerin nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden, da nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei der Regelung des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1b Satz 2 EStG ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreiche, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich sei vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben

kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, sodass keine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.05.2014, VIII R 31/11

Abgeltungssteuersatz und Sparer-Pauschbetrag: Ausschluss für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen verfassungsrechtlich unbedenklich

Der Ausschluss der günstigen Abgeltungsbesteuerung für Zinsen aus einem Gesellschafterdarlehen, die eine Kapitalgesellschaft an einen zu mindestens zehn Prozent beteiligten Gesellschafter zahlt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Gleiches gelte in diesen Fällen auch für die Versagung des Sparer-Pauschbetrages.

Der Kläger erzielte Zinseinnahmen von einer GmbH, deren Alleingesellschafter er war. Er meint, dass die gesetzlichen Regelungen, die in seinem Fall den Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent und den Sparer-Pauschbetrag (1.602 Euro für Verheiratete) ausschließen, verfassungswidrig seien.

Das FG teilt diese Auffassung nicht. Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes auf Darlehenszinsen, die an einen zu mindestens zehn Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligten Gesellschafter gezahlt werden, verstoße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber sei zur Schaffung von Ausnahmetatbeständen berechtigt, um der in typischen Fällen bestehenden Gefahr einer ungerechtfertigten Steuersatzspreizung durch „Absaugung“ von Unternehmensgewinnen entgegen zu wirken. Auch der Ausschluss des Sparer-Pauschbetrages begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da an seiner Stelle die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abgezogen werden könnten.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.07.2014, 10 K 2637/11 E

Immobilien- besitzer

Schadenshergang arglistig falsch beschrieben: Gebäudeversicherung muss nicht eintreten

Wer seinem Wohngebäudeversicherer nach einem Brand falsche Angaben über den Hergang des Schadens macht, und bei dem davon auszugehen ist, dass er dies tut, um von ihm befürchtete Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen auszuräumen, muss damit rechnen, dass die Versicherung wegen dieser Pflichtverletzung den Schaden nicht übernehmen muss. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschiedener Fall.

Der Kläger schloss bei der Beklagten eine Wohngebäudeversicherung ab. Im Mai 2013 erwärmte er in der Küche seiner im Obergeschoss liegenden Wohnung auf dem Cerankochfeld seines Elektroherdes ein Essen. Nach dem Essen begab er sich auf die Terrasse der Erdgeschosswohnung. Aus Unachtsamkeit ließ er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld stehen. Das Fett entzündete sich und es entstand eine starke Rauchentwicklung. Diese bemerkten der Kläger und seine Ehefrau erst knapp drei Stunden später. Der Kläger begab sich daraufhin in die Obergeschosswohnung, nahm den Topf vom Herd, lüftete die Wohnung und verständigte vorsichtshalber die Feuerwehr. Die starke Wärme- und Rauchentwicklung verursachte in mehreren Räumen des Wohnhauses Schäden.

Die Klage auf Ersatz der Schäden von insgesamt knapp 20.000 Euro hatte vor dem Landgericht keinen Erfolg. Die Berufung wies das OLG zurück. Zur Begründung führten die Richter aus, der Kläger habe arglistig seine vertragliche Pflicht verletzt, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich sei. Der Kläger habe den Hergang des Schadens zwei Mal falsch dargestellt. Sowohl in der Schadenanzeige als auch in der Verhandlungsniederschrift gegenüber dem Schadenregulierer habe er angegeben, der Schaden sei durch einen technischen Defekt des Elektroherdes entstanden, obwohl er tatsächlich vergessen hatte, den Herd auszuschalten.

Der Kläger sei sich bereits unmittelbar nach dem Vorfall darüber im Klaren gewesen, dass er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld unbeaufsichtigt hat stehen lassen und dass das Fett sich im weiteren Verlauf entzündet hat. Dieses Geschehen habe er dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer gegenüber

verschwiegen. Tatsächlich habe er ihnen vorgespiegelt, das Feuer könne nur auf einen technischen Defekt zurückzuführen sein. Auf diesem Weg habe er versucht, auf Seiten des Versicherers einen entsprechenden Irrtum zu erregen, um – von ihm befürchtete – Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen auszuräumen. Dabei habe er es zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, dass sein Vorgehen das Regulierungsverhalten der Beklagten zu deren Nachteil und zu seinem Vorteil beeinflussen werde. Anders lasse sich sein auf Täuschung ausgerichtetes Verhalten gegenüber dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer nicht erklären.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 23.03.2014, 5 U 79/14, nicht rechtskräftig

Altbauwohnung: Feuchter Keller kein Grund für Mietminderung

Mieter einer Altbauwohnung können die Miete nicht deshalb mindern, weil der zur Wohnung gehörende Keller feucht ist. Ihnen steht gegen den Vermieter auch kein Schadenersatzanspruch für im Keller gelagerte und deswegen beschädigte Gegenstände zu. Dies stellt das Amtsgericht (AG) Ansbach klar und wurde darin vom Landgericht (LG) Ansbach bestätigt.

Die Mieter einer 1900 errichteten Wohnung in einem Jugendstilgebäude in der Stadt Ansbach hatten in ihrem Keller Möbel und weitere Gegenstände eingelagert. Da die Sandstein-Kellerwände durch von außen eindringende Feuchtigkeit durchnässt waren, wurden die eingelagerten Gegenstände von Schimmel überzogen und zerstört. Dadurch entstand den Mietern ein Schaden von rund 5.430 Euro. Wegen der Feuchtigkeit im Keller hatten die Mieter die Miete um zehn Prozent gemindert.

Das AG Ansbach hat einen Sachmangel der Mietsache, der zu einer Mietminderung oder Schadenersatzansprüchen berechtigen würde, verneint. Für die Bewertung sei auf den Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauvorschriften abzustellen, betont es. Im Errichtungsjahr 1900 hätten nach den Ausführungen des hinzugezogenen Sachverständigen keine Vorschriften zur Bauwerksabdichtung vorgelegen. Eine Isolierung des Kellers gegen Feuchtigkeit habe nicht zum Stand der Technik gehört. Auch seien um



die Jahrhundertwende noch nicht regelmäßig besondere Sanierungsmaßnahmen für Keller vorgenommen worden.

Das LG Ansbach hat die Rechtsauffassung des AG bestätigt, dass bei der Beurteilung des Vorliegens eines Mangels der Mietsache grundsätzlich der bei Errichtung des Gebäudes geltende Maßstab anzuwenden sei. Die aufgrund einer fehlenden Abdichtung der Kelleraußenwände vorhandene Durchfeuchtung der Kellerwände begründe keinen Sachmangel der Mietsache. Die Mieter könnten bei einem Kellerraum nicht erwarten, dass dieser unter anderem zur jahrelangen Einlagerung von Polstermöbeln geeignet sei. Die Vermieter seien nicht zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet, wenn die Altbauwohnung einem Mindeststandard genüge, der ein zeitgemäßes Wohnen ermögliche. Dieser Mindeststandard sei gewahrt, da es sich bei dem von der Nässe betroffenen Raum lediglich um ein Kellerabteil und nicht um einen Wohnraum gehandelt habe.

Landgericht Ansbach, Urteil vom 11.08.2014, 1 S 228/14

Neue Rollläden: Vermieter muss nicht auf behindertengerechte Bedienbarkeit achten

Ein Mieter hat keinen Anspruch auf eine behindertengerechte Bedienbarkeit von Rollläden, wenn dies nicht im Mietvertrag festgelegt wurde und der Umbau der Rollladensysteme lediglich eine Erhaltungsmaßnahme und keine Modernisierung ist. Dies geht aus einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München hervor.

Die Klägerin ist seit März 2003 Mieterin einer Wohnung in München, die sie gemeinsam mit ihrem schwerstbehinderten Sohn bewohnt, der im Elektro-Rollstuhl sitzt. Der Sohn ist tagsüber allein zu Hause. Aufgrund der Behinderung verfügt er lediglich über eine verminderte Kraft im Oberkörper und über eine geschwächte Stabilität mit einer erschwerten Koordination beider Hände. Zu Mietvertragsbeginn konnte er die Rollladengurte mit der linken Hand bedienen. Zum Jahreswechsel 2009/2010 baute die Vermieterin neue Fenster und Rollladensysteme ein. Anstelle der bis dahin vorhandenen mit Gurten versehenen Rollläden wurden nun Rollläden eingebaut, die mit einer Kurbel zu bedienen sind. Diese Kurbeln kann der Sohn der Mieterin – im Gegensatz

zu den früher vorhandenen Gurten – nicht bedienen. Die Mieterin hat Anfang 2013 Klage erhoben gegen die Vermieterin. Sie verlangt den Umbau der Rollläden derart, dass sie auch von dem schwerbehinderten Sohn bedient werden können.

Das AG München hat die Klage abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf einen Umbau des Rollladensystems derart, dass es der behinderte Sohn der Mieterin bedienen kann. Aus dem Mietvertrag ergäben sich keine besonderen Vereinbarungen bezüglich einer behindertengerechten Ausstattung der Mieträume, abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des behinderten Sohnes der Mieterin. Die eingebauten Rollläden seien voll funktionsfähig. Die Tatsache, dass die Rollläden den besonderen Bedürfnissen des Sohnes nicht entsprechen, sei kein Mangel der Mietsache.

Beim Austausch der Rollläden habe es sich lediglich um eine Instandhaltungs- und nicht um eine Modernisierungsmaßnahme gehandelt. Erhaltungsmaßnahmen seien aber vom Mieter, soweit sie erforderlich sind, zu dulden. Eine Ausnahme wäre laut AG dann gegeben, wenn die Vermieterin bewusst eine Ausstattung gewählt hätte, die der Sohn nicht bedienen kann. Dies wäre dann eine Schikane und würde gegen das Schikaneverbot der §§ 242, 226 Bürgerliches Gesetzbuch verstoßen. Dafür habe es aber in diesem Fall keinerlei Anhaltspunkte gegeben.

Abschließend hat das AG die Mieterin darauf hingewiesen, dass sie von der Vermieterin Zustimmung zu (von der Mieterin selbst vorzunehmenden und zu zahlenden) baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen könne, die für die behindertengerechte Nutzung der Mietsache erforderlich sind. Erforderlich sei aber, dass sie ein berechtigtes Interesse daran nachweisen könne. Im Übrigen könne die Mieterin allenfalls Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses verlangen. Soweit sich seitdem der Gesundheitszustand des Sohnes so verschlechtert habe, dass er auch das Gurtsystem nicht mehr bedienen kann, bestehe kein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen.

Amtsgericht München, Urteil vom 16.04.2013, 433 C 2726/13, rechtskräftig

Angestellte

Häusliches Arbeitszimmer: Absetzbarkeit ausschließender „anderer Arbeitsplatz“ bei nicht nutzbarem „Amtszimmer“?

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro als Werbungskosten in Abzug bringen, wenn für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Allerdings stehe ein solcher erst dann zur Verfügung, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat, betont der BFH. Der Arbeitnehmer habe bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung eines „anderen Arbeitsplatzes“ das Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten. Ferner sei ein Raum nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht. Im Streitfall war einem Pfarrer die im Obergeschoss des Pfarrhofs gelegene Wohnung für Wohnzwecke überlassen worden. Der Pfarrer machte die Kosten für ein zur Wohnung gehörendes häusliches Arbeitszimmer erfolglos als Werbungskosten geltend. Im Klageverfahren trug er vor, der im Erdgeschoss gelegene und ihm als so genanntes Amtszimmer überlassene Raum sei wegen Baumängeln nicht als Arbeitszimmer nutzbar. Die übrigen im Erdgeschoss gelegenen Räume würden anderweitig genutzt und ständen ihm nicht zur Verfügung. Das Finanzgericht (FG) hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, eines der sonstigen im Erdgeschoss des Pfarrhofs vorhandenen Zimmer für sich als Büro einzurichten. Der BFH hat diese Entscheidung nun aufgehoben und den Rechtsstreit an das FG zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob das vom Arbeitgeber als Arbeitsplatz zugewiesene „Amtszimmer“ tatsächlich nicht nutzbar war.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2014, VI R 11/12

Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen: Kein Arbeitslohn Dritter

Es liegt kein Arbeitslohn vor, wenn Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen sowohl Arbeitnehmern von Geschäftspartnern als

auch einem weiteren Personenkreis (Angehörige der gesamten Versicherungsbranche, Arbeitnehmer weiterer Unternehmen) eingeräumt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Arbeitnehmer der Klägerin hatten Produkte zweier Versicherungsunternehmen zu verbilligten Tarifen erhalten. Bezüglich der streitgegenständlichen Rabatte bestanden keinerlei Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der Klägerin und den Versicherungsunternehmen. Die gewährten Rabatte des einen Versicherungsunternehmens standen sämtlichen Innen- und Außendienstmitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen offen. Außer an die Zugehörigkeit zur Versicherungsbranche waren sie an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die von dem anderen Versicherungsunternehmen gewährten Rabatte wurden nicht nur aktiven Mitarbeitern und Pensionären des Versicherungsunternehmens, sondern auch Beschäftigten anderer Unternehmen gewährt. Einzige Voraussetzung war insoweit die Betriebszugehörigkeit zu einem dieser Unternehmen. Die Klägerin unterwarf die gewährten Rabatte nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt meinte, es handele sich bei den Rabatten um Lohnzahlungen durch Dritte und nahm die Klägerin in Haftung. Das Finanzgericht hat sich dem angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und entschieden, dass die den Arbeitnehmern der Klägerin von Dritten eingeräumten Rabatte keinen Arbeitslohn begründeten, da sie nicht nur diesen, sondern auch Arbeitnehmern nicht verbundener Unternehmen gewährt worden seien. Mit der Entscheidung knüpft der Sechste Senat des BFH an seine bisherige Rechtsprechung zur Rabattgewährung an. Danach begründen Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, bei den Arbeitnehmern keinen Arbeitslohn.

Nach Auffassung des BFH muss dies erst recht gelten, wenn es um von Dritten gewährte Preisvorteile geht. Im Streitfall spreche nichts dafür, dass diese Rabatte, wenn sie auch Arbeitnehmern eingeräumt werden, als Vorteil für deren Beschäftigung gewährt würden. Es liege vielmehr nahe, dass die rabattgewährenden Unternehmen sich durch die Vorgehensweise aus eigenwirtschaftlichen Gründen einen attraktiveren Kundenkreis erschließen wollten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.04.2014, VI R 62/11



Arbeitgeber muss Urlaubsanspruch von sich aus erfüllen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie den Anspruch auf Ruhepausen und Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz von sich aus zu erfüllen. Kommt er dem nicht nach und verfällt der Urlaubsanspruch deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, hat er gegebenenfalls Schadenersatz in Form eines Ersatzurlaubs zu leisten beziehungsweise diesen Ersatzurlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten. Nicht entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer vor dem Verfall des ursprünglichen Urlaubsanspruchs rechtzeitig Urlaub beantragt und dadurch den Arbeitgeber in Verzug gesetzt hatte. Dies betont das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter anderem die Abgeltung seines Urlaubs für das Jahr 2012 gefordert, den der Arbeitgeber nicht gewährt, der Arbeitnehmer aber auch zuvor nicht geltend gemacht hatte.

Das LAG hat den Arbeitgeber zur geforderten Urlaubsabgeltung verurteilt. Er habe seine Verpflichtung, den Urlaub zu erteilen, schuldhaft verletzt und müsse daher Schadenersatz leisten. Der Anspruch hänge – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 15.09.2011, 8 AZR 846/09) – nicht davon ab, dass sich der Arbeitgeber mit der Urlaubsgewährung in Verzug befunden habe. Das LAG hat die Revision an das BAG zugelassen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.06.2014, 21 Sa 221/14

Arbeitsweg: Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel führt nicht zu mehreren Teilstrecken

Legt ein Arbeitnehmer den Wege zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte sowohl mit dem eigenen Pkw als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, so ist die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale teilstreckenbezogen zu ermitteln. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Dabei seien Teilstrecken, die mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, als eine Teilstrecke anzusehen, betont das Gericht.

Im zugrunde liegenden Fall legte der Kläger den Weg zu seiner Arbeitsstätte unter Nutzung seines Kfz, der Deutschen Bahn und der U-Bahn zurück. Unstreitig war dabei, dass die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale teilstreckenbezogen zu ermitteln ist. Sie sei für die Teilstrecke, die der Arbeitnehmer mit seinem eigenen Pkw zurücklegt und für die Strecke, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, getrennt zu ermitteln, so das FG. Überstiegen die tatsächlichen Kosten die für die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte anzusetzende Entfernungspauschale, könnten die tatsächlichen Kosten an Stelle der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Streitig sei indes gewesen, ob bei dieser teilstreckenbezogenen Ermittlung der Fahrtkosten – neben der mit dem eigenen Pkw zurückgelegten Teilstrecke – solche Teilstrecken, welche mit unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, als eine Teilstrecke anzusehen sind oder ob die Nutzung eines Verkehrsmittels (hier: Deutsche Bahn und U-Bahn) jeweils als eine eigenständige Teilstrecke angesetzt werden kann.

Das FG geht von nur einer Teilstrecke aus. Hierfür spreche der Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz), wonach Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesetzt werden können, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Dabei verwende der Gesetzgeber für das Tatbestandsmerkmal „für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ den Plural. Dementsprechend könne unter dieses Tatbestandsmerkmal die Benutzung mehrerer unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel – auch zeitlich hintereinander durch einen Steuerpflichtigen – subsumiert werden.

Wäre der Gesetzgeber demgegenüber der Auffassung gewesen, dass eine (Teil-)Strecke, die mit mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, in all jene Teilstrecken aufgeteilt werden könnte, die mit je einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt worden sind, hätte er § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG nach Ansicht des FG in der Art formuliert, dass Aufwendungen „für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels“ angesetzt werden können, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.04.2014, 11 K 2574/12 E

Familie und Kinder

Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Angehörigen nicht ausgeschlossen

Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 25 Prozent (so genannter Abgeltungsteuersatz) ist nicht schon deshalb nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell in drei Verfahren entschieden.

In dem Verfahren VIII R 9/13 gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem Verfahren VIII R 44/13 gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Immobilien durch die Darlehensnehmer. Im Streitfall VIII R 35/13 stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen. Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Die jeweiligen Finanzgerichte (FG) hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat die FG-Urteile aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden. Zwar sei nach dem Wortlaut des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind. Der gesetzliche Tatbestand sei nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.

Danach sei ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis im Sinne des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG zu begründen. Eine enge

Auslegung des Ausschlussstatbestandes sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Halte der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, könne nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt laut BFH auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht, da Ehe und Familie bei der Einkünfteermittlung keine Vermögensgemeinschaft begründen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 29.04.2014, VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13

Großeltern müssen bei der Auswahl eines Vormunds in Betracht gezogen werden

Soweit tatsächlich eine engere familiäre Bindung besteht, haben Großeltern ein Recht darauf, bei der Auswahl eines Vormunds für ihr Enkelkind in Betracht gezogen werden. Ihnen kommt der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes anderweitig besser gedient ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) entschieden. Der dort enthaltene Schutz der Familie schließe auch familiäre Bindungen zwischen nahen Verwandten ein, insbesondere zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind. Die Verfassungsbeschwerde einer Großmutter blieb dennoch ohne Erfolg. Denn das Familiengericht hatte die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei seiner Auswahlentscheidung hinreichend beachtet.

Eine erste Enkeltochter der Beschwerdeführerin kam 2001 zur Welt und wurde von ihrer Mutter, der Tochter der Beschwerdeführerin, nach der Geburt in die Obhut der Beschwerdeführerin gegeben. 2008 kam die zweite Enkeltochter zur Welt und lebte, zusammen mit der Mutter, zunächst im Haushalt der Beschwerdeführerin. Im August 2011 zog die Mutter zu einem Freund und nahm das jüngere Kind mit sich. Im Wege der einstweiligen Anordnung entzog das Familiengericht der Mutter im Herbst 2011 die elterliche Sorge für beide Kinder und setzte zunächst das Jugendamt als Vormund ein. Im Dezember 2011 wechselte die jüngere Enkeltochter in eine Pflegefamilie, in der sie bis heute lebt. Im



Hauptsacheverfahren entzog das Familiengericht (FamG) der Mutter am 08.01.2013 die elterliche Sorge für beide Töchter. Es bestellte die Beschwerdeführerin zum Vormund für die ältere Tochter, für die jüngere Tochter hingegen das Jugendamt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht (OLG) als unzulässig, da die Beschwerdeführerin nicht beschwerdeberechtigt sei.

Das BVerfG hat festgestellt, dass die Entscheidungen des FamG und des OLG die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten verletzen. Die angegriffenen Entscheidungen genügten den Anforderungen des Artikel 6 Absatz 1 GG an die Berücksichtigung naher Verwandter bei der Auswahl eines Vormunds.

Das Familiengericht sei von einer besonderen Stellung der Beschwerdeführerin bei der Auswahl des Vormundes ausgegangen und habe deren Bestellung nicht von überzogenen Anforderungen abhängig gemacht. Es habe insbesondere nicht angenommen, dass die Beschwerdeführerin erst dann auszuwählen wäre, wenn dem Kindeswohl damit im Vergleich zum Verbleib in der Pflegefamilie besser gedient wäre. Das Familiengericht sei vielmehr mit ohne Weiteres nachvollziehbaren Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Kindeswohl bei einem Verbleib in der Pflegefamilie besser gedient sei als bei einem Wechsel zur Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin ist nach Ansicht des BVerfG nicht dadurch in Grundrechten verletzt, dass ihr die Möglichkeit der Beschwerde zum OLG versagt blieb. Der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen grundsätzlich nicht gezwungen, nahen Verwandten gegen die durch den Familienrichter getroffene Auswahl des Vormunds einen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Das Grundgesetz sichere die Eröffnung des Rechtswegs, gewährleiste jedoch keinen Rechtsweg über mehrere Instanzen hinweg.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.06.2014, 1 BvR 2926/13

Diabetes mellitus: Kein Merkzeichen „B“ für insulinpflichtiges Kind

Nach dem Schwerbehindertenrecht sind Menschen, die infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln berechtigt. Ihnen ist das so genannte Merkzeichen „B“ zuzuerkennen. Ob ein

behindertes Kind in diesem Sinne regelmäßig auf Hilfe angewiesen ist, richtet sich dabei nach dem Maßstab, der auch für Erwachsene gilt. Nicht zurückzugreifen sei auf gleichaltrige nichtbehinderte Kinder als Vergleichsmaßstab, so das Bayerische Landessozialgericht (LSG). Es lehnte die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ für ein insulinpflichtiges Kind ab.

Ein 2007 geborenes schwerbehindertes Kind leidet an einem Diabetes mellitus und ist daher auf Insulingaben angewiesen. Das zuständige Amt erkannte die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ an, lehnte aber die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ ab. Diabetes mellitus führe nicht regelhaft zur Zuerkennung des Merkzeichens „B“ bei Kindern. Wie bei Erwachsenen sei darauf abzustellen, ob schwerer „Unterzucker“ drohe. Die Klägerin meint, der amtlich angewandte Maßstab sei nicht richtig. Es sei ein Vergleich mit nichtbehinderten Gleichaltrigen zu ziehen. Andernfalls liege eine Diskriminierung wegen des jugendlichen Alters vor.

Das Bayerische LSG hat entschieden, dass die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ bei einem Kind, das an insulinpflichtigem Diabetes leidet, nicht automatisch zur Zuerkennung auch des Merkzeichens „B“ führe. Die latente Gefahr hypoglykämischer Zustände allein reiche nicht aus, die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu begründen. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Nachteils „B“ bei einem behinderten Kind vorliegen, seien vielmehr dieselben Kriterien wie bei einem Erwachsenen maßgebend. Alterstypische Beeinträchtigungen führten nicht zu einem Nachteilsausgleich im Schwerbehindertenrecht.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28.07.2014, L 3 SB 195/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Zuweisung an nicht ausreichend ausgestattete Schule: Kind mit Förderbedarf erhält keinen Integrationshelfer

Das Jugendamt muss einem Schüler keinen Integrationshelfer zur Seite stellen, wenn die staatliche Schulaufsicht ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf sehenden Auges einer dafür mit pädagogischem Personal nicht ausgestatteten Schule zuweist. Mit dieser Begründung hat das VG Düsseldorf die Klage eines 2002 geborenen Schülers gegen das Jugendamt der Stadt Mülheim auf Bewilligung eines Schulbegleiters anlässlich des Besuchs einer Gesamtschule in Mülheim im Rahmen integrativer Beschulung abgewiesen. Gegen das Urteil ist Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Nordrhein-Westfalen möglich. Beim Kläger war eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung diagnostiziert und hierauf sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung festgestellt worden. In der Grundschule war er mit gutem Erfolg integrativ beschult worden. Nachdem der von den Eltern favorisierte Besuch einer integrativen Hauptschule abgelehnt worden war, wechselte der Kläger auf die – vom staatlichen Schulamt in Kenntnis des sonderpädagogischen Bedarfs verfügte – Gesamtschule. Diese ging und geht ihrerseits aufgrund der vom Kläger gezeigten Verhaltensauffälligkeiten und der Tatsache, dass eine abgeordnete Sonderschulpädagogin lediglich für acht Schulstunden pro Woche, die aber nicht einmal alle auf die Arbeit mit dem Kläger entfallen, zur Verfügung steht, davon aus, dass der Kläger an der zugewiesenen Gesamtschule nicht ohne Integrationshelfer beschulbar ist. Das Jugendamt der Beklagten hat den Antrag auf Bewilligung eines Integrationshelfers mit der Begründung abgelehnt, dies sei eine ungeeignete Maßnahme. Der Kläger benötige eine kleinere Schule mit kleineren Klassen.

Das VG Düsseldorf betont, dass gegenüber den Leistungen des Trägers der Jugendhilfe Leistungen anderer, wie der Schule, vorrangig seien. Die Schule sei daher verpflichtet, die integrative Beschulung im Rahmen des sonderpädagogischen Bedarfs sicherzustellen. Hierzu müsse das Land als Kostenträger die nach dem Bedarf des Klägers erforderlichen Sonderpädagogen stellen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 29.04.2014, 19 K 469/14

BAföG-Reform: Höhere Förderungsbeträge und mehr Anspruchsberechtigte

Die Bundesregierung hat den Entwurf für das 25. BAföG-Änderungsgesetz verabschiedet. Ab 2015 wird der Bund demnach die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernehmen. Dadurch würden die Länder künftig jährlich um rund 1,2 Milliarden Euro entlastet, teilt das Bundesbildungsministerium mit. Laut Gesetzentwurf solle der den Ländern so zusätzlich entstehende finanzielle Spielraum dem Bildungsbereich, insbesondere den Hochschulen, zugute kommen.

Ab Sommer 2016 beziehungsweise ab dem Wintersemester 2016/17 soll zudem die geplante Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge um sieben Prozent die Förderungsbeträge steigen lassen und den Kreis der BAföG-Empfänger um rund 110.000 vergrößern. Die Kinderbetreuungszuschläge werden auf einheitlich 130 Euro pro Kind und der Wohnzuschlag auf 250 Euro angehoben. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, steige damit der monatliche Förderungshöchstsatz um rund 9,7 Prozent von derzeit 670 Euro auf künftig 735 Euro, so das Bildungsministerium. Die Freibeträge für eigenes Vermögen von Auszubildenden würden ebenfalls erhöht – von bisher 5.200 auf 7.500 Euro. Bisher bestehende Förderungslücken beim Übergang zwischen einem Bachelor- zu einem Masterstudium würden geschlossen.

Zudem werden mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz Ausbildungsaufenthalte im Ausland ebenso erleichtert wie der Zugang zu einer Förderung für nichtdeutsche Auszubildende. Unter anderem haben künftig Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen oder einer Duldung bereits nach 15 Monaten statt bisher vier Jahren Aufenthalt in Deutschland die Möglichkeit, BAföG zu beantragen.

Für die bessere Unterstützung von BAföG-Empfängern und mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit investiere der Bund jährlich zusätzlich rund 500 Millionen Euro, so das Bildungsministerium. Zusammen mit den zusätzlich durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitzustellenden Mittel in Höhe von 325 Millionen Euro für Darlehensanteile am Studierenden-BAföG werden laut Ministerium mit dem gesamten Reformpaket 825 Millionen Euro zusätzlich für das BAföG zur Verfügung gestellt.

Bundesbildungsministerium, PM vom 20.08.2014



Stellenausschreibung: Ausnahmsloser Ausschluss männlicher Bewerber führt zu Entschädigungsanspruch

Wer eine Arbeitsstelle ausschreibt und dabei die Bewerbung von Männern ausnahmslos ausschließt, macht sich nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entschädigungspflichtig. Dies zeigt ein vom Berliner Arbeitsgericht (ArbG) entschiedener Fall. Gegen das Urteil kann Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Die Beklagte finanziert Volontariatsstellen bei der „taz. die tageszeitung“. Sie schrieb eine dieser Stellen ausschließlich für eine Frau mit Migrationshintergrund aus und lehnte die Bewerbung von Männern – unter ihnen die des Klägers – von vornherein ab. Der Kläger hat die Beklagte daraufhin auf Zahlung einer Entschädigung nach dem AGG in Anspruch genommen. Die Beklagte hat die Benachteiligung von Männern für gerechtfertigt gehalten. Sie sei erforderlich, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen im Journalismus zu erhöhen.

Das ArbG Berlin hat der Klage entsprochen und die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung von drei Monatsgehältern verurteilt. Die Beklagte habe den Kläger bei der Besetzung der Stelle wegen seines Geschlechts in unzulässiger Weise benachteiligt. Es sei nicht statthaft, die Bewerbung von Männern ausnahmslos auszuschließen. Auch sei die Maßnahme nicht geeignet, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, da es lediglich um die Besetzung einer Volontariatsstelle gegangen sei.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 05.06.2014, 42 Ca 1530/14, nicht rechtskräftig

Ausschweifende private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung nach 21 Jahren auch ohne Abmahnung

Einem Arbeitnehmer, der ohne Erlaubnis während der Arbeitszeit den PC exzessiv für seine privaten Angelegenheiten nutzt, kann auch ohne Abmahnung nach 21 Jahren Betriebszugehörigkeit gekündigt werden. Dies betont das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein.

Der Arbeitgeber suchte die Ursache für eine massive Verlangsamung der Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen. Dabei stieß er darauf, dass vom PC des Klägers eine Software über ein Internetportal heruntergeladen wurde. Bei der Untersuchung des Rechners wurde festgestellt, dass sich auf dem PC 17.429 Dateien befunden hatten. Unter anderem waren der Besuch von Seiten der Internetportale facebook und Xing sowie ein umfangreicher Download von Filmen und Musik erkennbar. Die entsprechenden Dateien waren zwar gelöscht, die Löschung aber vom Arbeitgeber rückgängig gemacht worden. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis daraufhin fristgemäß. Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers hatte keinen Erfolg.

Der Arbeitnehmer habe bei einer so exzessiven Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in besonders gravierendem Maße verletzt, hebt das LAG hervor. Am Arbeitsplatz dürfe der Arbeitnehmer den Dienstrechner grundsätzlich nur bei ausdrücklicher Erlaubnis oder nachweisbarer stillschweigender Duldung für private Zwecke nutzen. Von einer Duldung des Verhaltens durch den Arbeitgeber habe der Kläger aber bei einer derart ausschweifenden Nutzung während der Arbeitszeit nicht ausgehen können.

Außerdem habe er durch das Aufsuchen so genannter Share-Plattformen zum Download von Musik auch konkret die Gefahr geschaffen, dass das betriebliche Datenverarbeitungssystem mit Viren infiziert wird. Angesichts des Umfangs der privaten Internetnutzung erachtete das LAG eine Abmahnung vor Ausspruch der Kündigung trotz der langen Betriebszugehörigkeit für nicht erforderlich. Dass Derartiges während der Arbeitszeit nicht erlaubt sei, müsse man wissen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 06.05.2014, 1 Sa 421/13

Bauen und Wohnen

Pflichtwidrig Erlaubnis zur Untervermietung versagt: Vermieter macht sich schadenersatzpflichtig

Ein Vermieter macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er Mietern pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung verweigert. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger sind seit 2001 Mieter einer Dreizimmerwohnung der Beklagten in Hamburg. Sie halten sich seit 15.11.2010 in Kanada auf, weil der Kläger zum 01.01.2011 eine befristete mehrjährige Arbeitstätigkeit in Ottawa aufgenommen hat. Mit Schreiben vom 19.08.2010 unterrichteten sie die Hausverwaltung der Beklagten von ihrer Absicht, die Wohnung – mit Ausnahme eines von ihnen weiter genutzten Zimmers – ab dem 15.11.2010 voraussichtlich für zwei Jahre an eine namentlich benannte Interessentin unterzuvermieten, weil sie sich in dieser Zeit aus beruflichen Gründen regelmäßig im Ausland aufhalten würden. Die Beklagte verweigerte die Zustimmung zur Untervermietung. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts (AG) wurde sie verurteilt, die Untervermietung der beiden vorderen Zimmer der Wohnung bis zum 31.12.2012 an die von den Klägern benannte Interessentin zu gestatten. Im vorliegenden Verfahren nehmen die Kläger die Beklagte auf Zahlung entgangener Untermiete im Zeitraum vom 15.11.2010 bis 30.10.2011 in Höhe von insgesamt 7.475 Euro nebst Zinsen in Anspruch. Hiermit hatten sie in allen Instanzen Erfolg.

Den Klägern habe nach § 553 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung der zwei vorderen Zimmer der Mietwohnung an die Untermietinteressentin zugestanden, so der BGH. Indem die Beklagte die Zustimmung zur Untervermietung verweigert habe, habe sie schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt und sei zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens (Mietausfalls) verpflichtet.

Der Wunsch der Kläger, im Hinblick auf die (befristete) Arbeitstätigkeit des Klägers im Ausland von berufsbedingt entstehenden Reise- und Wohnungskosten entlastet zu werden, stelle ein berechtigtes Interesse zur Untervermietung eines Teils der Wohnung dar, betont der BGH. Dem Anspruch auf Gestattung der Untervermietung habe auch nicht entgegengestanden, dass die Kläger nur ein Zimmer der Dreizimmerwohnung von der Untervermietung ausnahmen und auch dieses während ihres Auslandsaufenthalts nur gelegentlich zu Über-

nachtungszwecken nutzen wollten. § 553 Absatz 1 BGB stelle weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anforderungen bezüglich seiner weiteren Nutzung durch den Mieter auf. Von einer „Überlassung eines Teils des Wohnraums an Dritte“ im Sinne des § 553 Absatz 1 BGB sei regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt. Hierfür genüge es, wenn er ein Zimmer einer größeren Wohnung zurückbehält, um hierin Einrichtungsgegenstände zu lagern und/oder es gelegentlich zu Übernachtungszwecken zu nutzen.

Die Beklagte könne sich hinsichtlich der verweigerten Zustimmung zur Untervermietung nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Dass die Frage, ob ein Mieter Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung hat, wenn er einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt antritt, während dessen er den ihm verbleibenden Teil des Wohnraums nur sporadisch nutzen wird, bislang noch nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung gewesen ist, entlaste die Beklagte nicht von ihrer rechtlichen Fehleinschätzung, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.06.2014, VIII ZR 349/13

Garagendach als Dachterrasse: Langjährige Gestattung durch Vermieter kann Widerruf der Nutzungserlaubnis entgegenstehen

Ein Mietvertrag umfasst gewöhnlich nicht die Nutzung des Garagendachs als Terrasse. Allerdings kann im Einzelfall ein Anspruch auf die Nutzung bestehen, wenn der Vermieter dies gestattet hat, der Mieter das Dach schon langjährig genutzt hat und keine triftigen Gründe gegen die Nutzung sprechen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Die Kläger sind seit Anfang 2013 Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage in München. Der Beklagte ist seit 1977 Mieter in diesem Haus. Das Dach der Doppelgarage nutzt der Beklagte als „Dachterrasse“. Diese Nutzung des Garagendaches hatte ihm der vorherige Eigentümer, der Vater der Kläger, vor 36 Jahren gestattet. Daraufhin errichtete der Mieter einen Übergang vom Küchenfenster seiner Wohnung aus zum Garagendach und um das Dach herum eine Art Reling als Absturzsicherung. Diese war ursprünglich mit Efeu als Sichtschutz bewach-



sen, den die Kläger aber haben entfernen lassen. Stattdessen brachte der beklagte Mieter Planen mit Sonnenblumenaufdruck als Sichtschutz an. Im Juli 2013 haben die jetzigen Vermieter die Gestattung der Nutzung des Garagendaches widerrufen und den Mieter aufgefordert, das Dach zu räumen. Sie meinen, dass das Dach nicht zur Mietsache gehöre und die Erlaubnis zur Nutzung des Daches ein freiwilliges Entgegenkommen des damaligen Vermieters gewesen sei. Außerdem sei die Nutzung baurechtlich nicht genehmigt. Da sich der Mieter weigerte, das Garagendach zu räumen, klagten die Vermieter.

Das AG hat dem Mieter Recht gegeben und die Klage der Vermieter abgewiesen. Der beklagte Mieter habe ein Recht zum Besitz des Garagendaches aufgrund der Gestattung durch den Vermieter vor 36 Jahren. Diese Gestattung sei von den Klägern nicht wirksam widerrufen worden. Dafür wäre ein triftiger Grund notwendig gewesen, der jedoch nicht vorgelegen habe. Das Garagendach sei nicht zur Mietsache geworden. Keiner der ausdrücklich geschlossenen Verträge enthalte Regelungen über das Dach. Insbesondere beziehe sich der Garageneinstellvertrag, den der Mieter mit dem Vermieter damals geschlossen habe, nur auf das Recht des Mieters, die Garage zum Einstellen von Pkws oder als Lagerplatz zu nutzen. Auch der Umstand, dass die Nutzung als Dachterrasse über einen sehr langen Zeitraum gestattet worden war, führe nicht dazu, dass sie dadurch vom Mietgebrauch erfasst wäre.

Grundsätzlich, so das AG, sei eine Gestattung frei widerruflich. Allerdings seien im Einzelfall die beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben besonders abzuwägen. Der Widerruf der Gestattung verstöße hier gegen Treu und Glauben, da sich die Kläger nicht auf einen triftigen Grund berufen könnten. Nehme ein Vermieter oder dessen Rechtsvorgänger über einen erheblichen Zeitraum die Nutzung einer bestimmten Fläche hin und bringe er wiederholt gegenüber dem Mieter sein Einverständnis mit der Nutzung zum Ausdruck, so verstöße ein Widerruf einer erteilten Gestattung, ohne dass sich der Vermieter dabei auf einen triftigen Grund berufen könne, gegen Treu und Glauben. Auch die fehlende baurechtliche Genehmigung stelle keinen triftigen Grund dar. Es sei bislang keinerlei öffentlich-rechtliche Beanstandung der Nutzung des Garagendachs erfolgt und auch kein konkreter Anhaltspunkt dafür gegeben, dass mit einer solchen alsbald zu rechnen sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.12.2013, 432 C 25060/13, rechtskräftig

Rauchender Mieter muss Wohnung räumen

Raucht ein Mieter in seiner Wohnung, so rechtfertigt dies an sich keine Kündigung des Mietverhältnisses. Allerdings kann eine Kündigung gerechtfertigt sein, wenn der Mieter Maßnahmen unterlässt, um zu verhindern, dass der Zigarettenqualm in das Treppenhaus zieht. Dies zeigt der Fall des Mieters Friedhelm A., dessen Berufung gegen das Räumungsurteil des Amtsgerichts (AG) Düsseldorf jetzt vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf erfolglos war. Damit muss Friedhelm A. bis zum 31.12.2014 aus seiner Wohnung ausgezogen sein.

Dass ein Mieter in seiner Wohnung raucht, stelle für sich genommen zwar kein vertragswidriges Verhalten dar und könne dementsprechend weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung rechtfertigen, führt das LG aus. Der schwerwiegende Pflichtverstoß liege im Fall des Friedhelm A. jedoch darin, dass dieser keine Maßnahmen getroffen habe, um zu verhindern, dass Zigarettenrauch in den Hausflur zieht. Er habe die Geruchsbelästigung sogar noch gefördert, indem er seine Wohnung unzureichend gelüftet und seine zahlreichen Aschenbecher nicht geleert habe. Das LG war nach der Beweisaufnahme schließlich auch davon überzeugt, dass die Vermieterin Friedhelm A. mündlich im Jahr 2012 mehrfach wirksam abgemahnt hat. Bei der Bemessung der langen Räumungsfrist hat es berücksichtigt, dass der Beklagte bereits seit circa 40 Jahren in der Wohnung lebt.

Die auf Räumung der Wohnung klagende Vermieterin hatte das Mietverhältnis gekündigt, nachdem sich Hausbewohner über die vom Rauchen des Mieters ausgehende Geruchsbelästigung beschwert hatten. Das AG hatte der Klage stattgegeben. Dem hat sich das LG im Ergebnis angeschlossen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das LG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, um eine grundsätzliche Klärung der Frage zu ermöglichen, ob die durch das Rauchen eines Mieters verursachten Immissionen innerhalb eines Mehrfamilienhauses einen Kündigungsgrund darstellen können.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2014, 21 S 240/13, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Erbschaftsteuer: Letztwillige Zuwendung dinglichen Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten nicht befreit

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der längerlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin war zwar Miterbin ihres verstorbenen Ehemannes. Entsprechend den testamentarischen Verfügungen wurde jedoch das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Klägerin im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung für Familienheime. Dass die Klägerin die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutze, sei insoweit unerheblich. Der Gesetzeswortlaut der Steuerbefreiung sei eindeutig und begünstige nur den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum. Sei der Erwerber aber – wie im Streitfall – beispielsweise aufgrund eines testamentarisch angeordneten Vorausvermöchtnisses verpflichtet, das Eigentum an der Familienwohnung auf einen Dritten (hier die Kinder des Erblassers) zu übertragen, könne er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Anwendung der Steuerbefreiung auf die letztwillige Zuwendung eines Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechts könnten weder die mit der Vorschrift verfolgten Ziele noch verfassungsrechtliche Gründe rechtfertigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2014, II R 45/12

Kindergeldrückforderungsbescheide: Falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt zu Verlängerung der Einspruchsfrist

Weil eine irreführende Rechtsbehelfsbelehrung verwendet wurde, können Bescheide der Bundesagentur für Arbeit über die Rückforderung von Kindergeld nicht nur einen Monat, sondern bis zu einem Jahr nach ihrer Bekanntgabe angefochten werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln in zwei Verfahren entschieden.

In beiden Verfahren hob die Bundesagentur für Arbeit wegen fehlender Nachweise die Kindergeldfestsetzungen rückwirkend auf und forderte jeweils circa 6.000 Euro Kindergeld zurück. Die Kindergeldempfänger reichten die fehlenden Nachweise erst nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist ein. Die Bundesagentur für Arbeit wies die Einsprüche wegen des Versäumens der Einspruchsfrist als unzulässig zurück.

Das FG gab den hiergegen erhobenen Klagen nunmehr im Wesentlichen statt. Die von der Bundesagentur für Arbeit verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen seien irreführend. Insbesondere der nach der eigentlichen Belehrung über die einmonatige Einspruchsfrist folgende Hinweis „Wenn Sie mit der aufgeführten Forderung grundsätzlich nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Familienkasse“ erwecke den Eindruck, dass unabhängig von der fristgebundenen Einspruchseinlegung die Möglichkeit bestehe, sich auch nach Ablauf der Einspruchsfrist bei der BA gegen den Bescheid zu wenden. Damit setze die Rechtsbehelfsbelehrung die Einspruchsfrist nicht in Gang und der Einspruch könne innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bescheide eingelegt werden.

Die Entscheidungen sind derzeit nicht rechtskräftig. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fälle Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Daher rät das FG Betroffenen, auf jeden Fall die einmonatige Einspruchsfrist zu beachten. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen textlich variieren könnten. Finanzgericht Köln, Entscheidungen vom 24.06.2014, 1 K 3876/12 und 1 K 1227/12



Ab Mitte 2015: ElterngeldPlus und flexiblere Elternzeit

Mit den ElterngeldPlus-Monaten können sie während der Teilzeittätigkeit doppelt so lange die Förderung durch das Elterngeld nutzen. Aus einem Elterngeldmonat werden somit zwei ElterngeldPlus-Monate. Bislang können Eltern zwar Teilzeitarbeit und Elterngeld kombinieren, verlieren allerdings nach der bisherigen Regelung einen Teil ihres Elterngeldanspruches: Ihr Lohn mindert die ausgezahlten Beträge, ohne dass es bisher dafür zum Ausgleich einen längeren Bezug des Elterngeldes gibt. Neben dem ElterngeldPlus, das diese Lücke schließt, ist die Einführung eines Partnerschaftsbonus geplant: Wenn beide Eltern pro Woche 25 bis 30 Stunden parallel arbeiten, erhält jeder Elternteil das ElterngeldPlus nochmals für vier zusätzliche Monate.

Auch die Elternzeit wird flexibler. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können 24 Monate statt bisher 12 zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht mehr notwendig. Jedoch muss künftig die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes 13 Wochen vorher angemeldet werden, die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag nach wie vor nur sieben Wochen vorher. Zudem können beide Elternteile ihre Elternzeit in je drei statt wie bisher zwei Abschnitte aufteilen.

Die Neuregelungen sollen ab 1.7.2015 gelten. Rechenbeispiele finden sich im Internet auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de.

Betreuungsgeld für Kleinkinder ist steuerfrei

Seit August 2013 erhalten Eltern, die ihre Kleinkinder unter drei Jahren zu Hause betreuen, vom Staat ein Betreuungsgeld. Das Kind muss ab dem 1.8.2012 geboren sein und die Eltern dürfen für ihr Kind keine Leistung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht, spielt keine Rolle. Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes.

Das Betreuungsgeld schließt nahtlos an das Elterngeld an und wird

22 Monate lang gezahlt. Seit dem 1.8.2014 beträgt es monatlich 150 Euro, davor waren es 100 Euro. Das Betreuungsgeld ist von den Eltern nicht zu versteuern. Allerdings wird es bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Zu beantragen ist das Geld bei den Betreuungsgeldstellen, die bei den für das Elterngeld zuständigen Stellen angesiedelt sind.

Minijob: Unter 18 nur mit Zustimmung der Eltern

Minijobber können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Ist der Minijobber minderjährig, müssen die Eltern den Befreiungsantrag mit unterschreiben.

Wenn ein Minijob neu aufgenommen wird, besteht seit 2013 grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Davon kann sich der Beschäftigte jedoch befreien lassen, indem er seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlegt.

Die Minijob-Zentrale hat darauf hingewiesen, dass ein solcher Befreiungsantrag nur von geschäftsfähigen Personen rechtswirksam gestellt werden kann. Das Problem: Zivilrechtlich wird man erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres geschäftsfähig. Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch einen Minderjährigen ist also wegen der beschränkten Rechtsfähigkeit unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter ihn nicht unterschrieben hat. Möchte sich ein noch nicht volljähriger Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, benötigt er demnach zwingend die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Formular für den Befreiungsantrag ist angepasst worden und enthält jetzt den Hinweis auf die erforderliche Unterschrift der Eltern bei Minderjährigen.

Medien & Telekommunikation

IT-Sicherheit: Bundesinnenministerium legt Gesetzentwurf vor

Das Bundesinnenministerium hat einen Referentenentwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz vorgelegt. Das Gesetz strebt zunächst die Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen an. Hierzu zählen laut Innenministerium vor allem Anforderungen an die IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen mit Mindeststandards und Meldepflichten erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Aber auch der Schutz der Bürger soll vorangebracht werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Sicherheitsstandards bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telemediendiensten sowie die Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter zur Information ihrer Kunden über Cyberangriffe und Mittel zu deren Behebung. Weiter geht es auch um den Schutz der IT des Bundes. Um auch die Bundesregierung selbst stärker in die Pflicht zu nehmen, sieht der Entwurf laut Innenministerium eine Erweiterung der Möglichkeiten für verbindliche Vorgaben für die IT des Bundes durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor. Hierzu werde die bestehende Regelung für die Regierungsnetze auf die IT des Bundes als Ganzes ausgeweitet. Der gewachsenen Bedeutung des BSI werde unter anderem durch eine klarere Regelung seiner Warnbefugnisse und seine Etablierung als internationale Zentralstelle Rechnung getragen. Schließlich sehe der Entwurf eine Zuständigkeitserweiterung des Bundeskriminalamtes (BKA) vor, meldet das Bundesinnenministerium. Die bestehende Zuständigkeit des BKA für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung werde im Bereich der Cyberdelikte ausgeweitet. Gerade bei Angriffen auf bundesweite Einrichtungen sei eine solche klare Zuständigkeitsregelung notwendig.

Bundesinnenministerium, PM vom 19.09.2014

Rundfunkbeitrag: Als rechtmäßig bestätigt

Das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam hat neun Klagen, mit denen die Kläger gegen ihre Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen vorgegangen waren, abgewiesen. Hinsichtlich der von den Klägern beanstandeten Rundfunkbeitragspflicht bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Weder komme der Rundfunkbeitrag einer Steuer gleich, da

er als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben werde, noch werde durch die Anbindung der Beiträge an die Wohnungsinhaber das Gleichheitsgebot verletzt, so das VG. Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung durch den Meldeabgleich sei gerechtfertigt.

Soweit darüber hinaus Grundrechtsverstöße hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Religionsfreiheit geltend gemacht worden seien, sei bereits der Schutzbereich dieser Grundrechte nicht berührt. Das in diesem Zusammenhang angeführte Argument der Kläger, das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werde immer trivialer, sei rechtlich ohne Belang.

Soweit sich einzelne Kläger auf das Sozialstaatsprinzip beriefen oder bestimmte Besonderheiten bei Zweitwohnungen geltend machten, sehe der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausreichende Befreiungsmöglichkeiten vor. Auch die in einem Teil der Verfahren angegriffenen, auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erlassenen Beitragsbescheide seien jeweils rechtmäßig. Ebenso blieben die Klagen laut VG erfolglos, soweit die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide bei einem Teil der Verfahren mit besonderen Einzelfallumständen angegriffen wurde.

Verwaltungsgericht Potsdam, Urteile vom 19.08.2014, VG 11 K 1294/14, VG 11 K 4160/13, VG 11 K 4237/13, VG 11 K 283/14, VG 11 K 875/14, VG 11 K 927/14, VG 11 K 1280/14, VG 11 K 4025/13 sowie VG 11 K 1431/14

Internet-Sicherheit: Erpressung und Sabotage im Internet nehmen zu

Die Fälle von Computer- und Internetkriminalität nehmen weiter zu, berichtet der Branchenverband BITKOM. Das zeigten das „Lagebild Cybercrime“ des Bundeskriminalamtes (BKA) und aktuelle Umfragen des Hightech-Verbands BITKOM.

Einen deutlichen Anstieg der amtlich gemeldeten Fälle gebe es im Jahr 2013 bei der Computer-Sabotage und der Erpressung von Internetnutzern. Nach einem vorübergehenden Rückgang erlebe zudem das Phishing mit immer raffinierteren Methoden ein Comeback.

Zwar verzeichne die Polizeiliche Kriminalstatistik für 2013 mit insgesamt 64.426 Fällen von Cybercrime lediglich eine Steigerung von rund



1 Prozent gegenüber dem Vorjahr (63.959). Polizeiliche Ermittlungen und verschiedene Studien wiesen jedoch auf ein großes Dunkelfeld hin, berichtet der Verband. Bei einzelnen Deliktsformen seien deutliche Anstiege bei den Fallzahlen zu verzeichnen: in den Bereichen „Fälschung beweisbarer Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung“ eine Steigerung von 15 Prozent auf 9.779 Straftaten sowie bei der „Datenveränderung/Computersabotage“ ein Anstieg um 18 Prozent auf 12.766 Straftaten.

Auch beim Phishing im Zusammenhang mit Onlinebanking, der wohl bekanntesten Variante des digitalen Identitätsdiebstahls, habe es erhebliche Anstiege gegeben. Für 2013 seien dem Bundeskriminalamt 4.096 Phishing-Sachverhalte gemeldet worden, etwa 19% mehr als im Vorjahr. Zunehmend im Fokus stehe auch das Problem der Wirtschaftsspionage.

Zu ihrem eigenen Schutz seien die Computer nahezu aller Internetnutzer inzwischen mit Virenschutzprogrammen und Firewalls ausgestattet. Aus der Nische kämen Verschlüsselungssysteme, die den Zugriff auf persönliche Daten unterbinden.

BITKOM, Pressemitteilung vom 27.08.2014

Vorratsdatenspeicherung: Zwei von drei Bürgern lehnen sie ab

Eine DIW-Studie zu digitalen Überwachungsmaßnahmen zeigt: Entscheidend für das Vertrauen der Bürger sind die überwachenden Akteure.

Zwei von drei Bürgern in Deutschland stehen der Vorratsdatenspeicherung laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) kritisch gegenüber. In einer Befragung bewerteten rund 25 Prozent der Antwortenden die Maßnahme als „sehr schlecht“, ein weiteres Drittel als „eher schlecht“. Lediglich sechs Prozent der Befragten fühlten sich durch die Maßnahme sicher. Zwei Drittel hingegen gaben in Bezug auf die Datenspeicherung an, sich „überhaupt nicht sicher“ oder sogar „unsicher“ zu fühlen. Damit schnitt die Vorratsdatenspeicherung von allen untersuchten Sicherheitsmaßnahmen mit Abstand am schlechtesten ab. Positiver wurde hingegen die Speicherung von Fluggastdaten bewertet. Insgesamt, so fand DIW-Forscher Mathias Bug heraus, ist für die Bürger vor allem entscheidend, wer die

Daten sammelt und verwaltet: Wenn es um den sorgfältigen Umgang und den Schutz persönlicher Daten geht, ist das Vertrauen der Bürger in den Staat wesentlich größer als in private Kommunikationsunternehmen.

Die Speicherung von Fluggastdaten beurteilten die meisten Befragten dagegen positiv, fand das DIW heraus: Mehr als 70 Prozent bezeichneten sie als „sehr gut“ oder „eher gut“. Ungefähr ebenso viele fühlten sich dadurch „auf jeden Fall sicher“ oder „eher sicher“. Auch dem generellen Datenaustausch zwischen deutschen Sicherheitsbehörden sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten stehen die meisten eher aufgeschlossen gegenüber. Wird der Datenaustausch auf die außereuropäischen Staaten wie zum Beispiel die USA ausgedehnt, sinkt das Vertrauen jedoch. Überhaupt, so fand Bug heraus, spielen die „Akteure“ der Sicherheitspolitik eine entscheidende Rolle. „Wir sehen vor allem bei der Vorratsdatenspeicherung, dass die Menschen dem Staat deutlich mehr vertrauen als privaten Kommunikationsunternehmen.“ Das Vertrauen der Bevölkerung ließe sich seiner Einschätzung nach durch eine offenere Informationspolitik noch deutlich steigern. „Es wäre sinnvoll, transparenter zu machen, welche Daten mit welchen Ländern ausgetauscht werden. Wenn es Übereinkommen zur Datenübermittlung etwa mit den USA gibt, muss auch klar sein, wie die USA mit den Daten umgehen.“

DIW Berlin, Pressemitteilung vom 20.08.2014

Wer seinen Spam-Ordner nicht täglich kontrolliert, kann die Kontrolle verlieren

Rechtsanwälte sind verpflichtet, ihren Spam-Ordner täglich darauf zu prüfen, ob dorthin versehentlich E-Mails „ausortiert“ wurden, die für ihre Mandanten von Bedeutung sein könnten. Tun sie das nicht und entsteht ihren Mandanten dadurch ein Nachteil (hier durch verpassten Abschluss eines Vergleichs), so hat der Rechtsanwalt Schadenersatz zu leisten (hier in Höhe von 90.000 Euro).

Das Landgericht Bonn: Der Anwalt führe seine E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf und stelle sie dadurch als Kontaktmöglichkeit bereit. Er sei daher dafür verantwortlich, dass ihn die ihm zugesandten E-Mails erreichen.

LG Bonn, 15 O 189/13

Staat & Verwaltung

Novelle der Spielverordnung: Besserer Spieler- und Jugendschutz, Steuerhinterziehung und Geldwäsche bekämpfen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) möchte den Spieler- und Jugendschutz im gewerblichen Glücksspiel stärken und die Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche verbessern.

In dem nun zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission eingereichten Entwurf verschärft die Bundesregierung die geltenden Bestimmungen beim Automatenspiel. Wesentliche dieser Verschärfungen basieren auf dem zuvor vom Bundesrat verabschiedeten Maßgabebeschluss. Neu darin ist, dass Einsätze und Gewinne künftig nur noch in Euro und Cent, nicht aber mehr in Geldäquivalenten (so genanntes Punktespiel) angezeigt werden dürfen. Zudem wird die Zahl der zulässigen Spielgeräte in Gaststätten von drei auf zwei Automaten reduziert. Der maximale Verlust pro Stunde wird von 80 Euro auf 60 Euro reduziert; der maximale Gewinn pro Stunde von 500 Euro auf 400 Euro. Außerdem wird die derzeit zulässige Automatiktaste (damit kann der Spieler automatisch setzen, ohne jeweils den einzelnen Geldeinsatz auslösen zu müssen) verboten.

Im Anschluss an das laufende Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission befasst sich das Bundeskabinett mit der Novelle. Danach ist die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorgesehen. Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 24.6.2014

Beamte der Autobahnpolizei erhalten keine Reisekostenerstattung für Fahndungsfahrten

Die Kläger sind Polizeivollzugsbeamte im Dienst des beklagten Landes und gehören einer Fahndungsgruppe der Autobahnpolizei an. Für Fahndungsfahrten, die eine Dauer von mehr als acht Stunden aufwiesen, beantragten sie die Gewährung von Tagegeld nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Das beklagte Land lehnte die Anträge ab. Die Klagen hatten in erster und zweiter Instanz Erfolg.

Das BVerwG hat die Entscheidungen abgeändert und die Klagen abgewiesen. Zwar hätten Beamte bei Dienstreisen Anspruch auf Erstattung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Die

Fahndungsfahrten der Kläger stellten jedoch keine Dienstreisen im reisekostenrechtlichen Sinne dar. Danach sei eine Dienstreise eine vom Dienstherrn genehmigte oder angeordnete Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.

Die von den Klägern durchgeführten Fahndungsfahrten seien keine Dienstreisen, weil nicht nur die Einsatzfähigkeit selbst, sondern auch die mit ihr untrennbar einhergehenden Fahrten wesentlicher und prägender Teil der dienstlichen Aufgaben der Fahndungsgruppe der Autobahnpolizei seien. Den mit dem Dienst verbundenen Erschwernissen werde regelmäßig im Rahmen der Alimentation der Beamten, etwa durch eine Stellenzulage wie die auch den Klägern gewährte „Polizeizulage“, nicht jedoch im Wege des Reisekostenrechts angemessen Rechnung getragen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 26.06.2014, 5 C 28.13 u.a.

Abgeordnetenpauschale: EGMR weist Beschwerden ab

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat zwei Beschwerden zur Anwendung der Abgeordnetenpauschale auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit zurückgewiesen. Dies teilt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit. In den Verfahren mit den Aktenzeichen 7258/11 und 7227/11 ging es um die steuerliche Privilegierung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die Abgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nach § 12 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von aktuell 4.204 Euro, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei ist (so genannte Abgeordnetenpauschale). Bezieht ein Steuerpflichtiger demgegenüber Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, können berufsbedingte Aufwendungen – über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro hinaus – steuerlich nur in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem sie tatsächlich angefallen sind.

Die hiergegen gerichteten Klagen blieben laut DStV im Ergebnis erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht habe eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 26.07.2010, 2 BvR 2227/08, 2 BvR 2228/08). Nun sei bekannt geworden, dass auch die beiden vor dem EGMR anhängigen Verfahren (7258/11 und 7227/11) fruchtlos geendet haben.



Steuerpflichtige, die wegen Nichtgewährung der steuerfreien Kostenpauschale und unter Benennung der beiden vorbezeichneten Beschwerden einen entsprechenden pauschalen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug begehrt, Einspruch eingelegt und gegebenenfalls ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung beantragt haben, würden daher momentan von ihren Finanzämtern aufgefordert, die Einsprüche zurückzunehmen. Eine Verfahrensrufe mit Rücksicht auf ein vor dem EGMR betriebenes Verfahren habe der Bundesfinanzhof bereits 2012 für nicht zwingend befunden (Beschluss vom 10.5.2012, X B 183/11).

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 10.7.2014

Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken kann in Einzelfällen genehmigt werden

Der Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken kann in Einzelfällen genehmigt werden. Dies zeigen mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Köln. In drei Verfahren hat das Gericht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) dazu verpflichtet, über Anträge auf Genehmigung des Cannabis-Anbaus erneut zu entscheiden. In zwei weiteren Fällen hat es die Klagen auf Genehmigung abgewiesen.

Alle Kläger leiden unter chronischen Schmerzen und besitzen eine Erlaubnis zum Erwerb und therapeutischen Konsum von Cannabisblüten. Sie möchten die zu therapeutischen Zwecken notwendige Menge an Cannabis selbst anbauen und verarbeiten, da sie die Kosten für den Erwerb des Cannabis nicht aufbringen können und die Kosten in ihren Fällen auch nicht von den Krankenversicherungen übernommen werden. Ihre Anträge auf Zulassung des eigenen Anbaus von Cannabis hatte das BfArM jedoch abgelehnt.

Die gegen die Ablehnung gerichteten Klagen hatten in drei Fällen (7 K 4447/11, 7 K 4450/11 und 7 K 5217/12) überwiegend Erfolg. Das VG wies zunächst darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Eigenanbaus in jedem Fall eingehend und individuell zu prüfen seien. In drei Verfahren seien diese Voraussetzungen gegeben. Insbesondere könne beim Anbau in den Wohnungen ein Zugriff Dritter auf die Pflanzen und Produkte hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die genauen Modalitäten des Anbaus könnten durch Auflagen bestimmt

werden. In einem Verfahren hielt das Gericht einen gegen den Zugriff Unbefugter gesicherten Anbau aufgrund der Wohnsituation des Klägers nicht für möglich (7 K 4020/12). In einem weiteren Verfahren geht es davon aus, dass der Kläger noch nicht alle zumutbaren Behandlungsalternativen ausgeschöpft habe (7 K 5203/10). Daher wies das Gericht diese beiden Klagen ab.

Im Verfahren 7 K 5203/10 kann gegen das Urteil innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) gestellt werden.

In den übrigen Verfahren hat das Verwaltungsgericht die Berufung gegen die Urteile wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Urteile beim OVG eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 22.07.2014, 7 K 4447/11 u.a.

Sachsen: Programm „Schule und Steuern“

„Finanzamt und Schule“ heißt ein zum Schuljahr 2014/2015 startendes Angebot der sächsischen Finanzämter das zum Ziel hat, den Steuerzahlern von morgen den Sinn und Zweck von Steuern zu vermitteln. Im Mittelpunkt stehe die Botschaft „Steuern zahlen macht Sinn – ohne Steuern kein Gemeinwesen zum Wohle aller“, teilt das sächsische Landesamt für Steuern und Finanzen mit. Am Beispiel der Steuerverwaltung sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse zum Staatsaufbau und zur Funktionsweise des Staates vertiefen. Hierzu gestalten Dozenten-Teams der Finanzämter eine Doppelstunde mit anschaulichen Beispielen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten so aus erster Hand einen Einblick in die Tätigkeit der Finanzämter und kurze Informationen zur Berufsorientierung.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Oberschulen bzw. der Klassenstufe 11 der Gymnasien. Interessierte Schulen und Fachlehrer finden weitere Informationen und die Möglichkeit zu Terminvereinbarungen auf der Internetseite des Landesamts für Steuern und Finanzen unter <http://www.lsf.sachsen.de/11754.html>.

Bußgeld & Verkehr

Verbraucherdiskriminierung: EU-Kommission ermahnt Autovermieter

Die Europäische Kommission hat sechs internationale Autovermietungsfirmen aufgefordert, ihre diskriminierende Praxis bei der Online-Buchung von Mietwagen zu beenden. Sie wirft den Autovermietern vor, den Verbrauchern je nach ihrer Herkunft unterschiedlich hohe Preise anzubieten.

So soll in Fall eines Verbrauchers der Preis für einen Mietwagen in Großbritannien um 100 Prozent gestiegen sein, nachdem ein Kunde aus Deutschland bei der Online-Buchung sein Wohnsitzland angegeben hatte. Verbrauchern werde damit die Möglichkeit verwehrt, den günstigsten Internetpreis zu erhalten und somit die Chancen des Binnenmarktes zu nutzen, beanstandet die Kommission.

Sie hat die betroffenen Autovermieter deswegen in einem Schreiben aufgefordert, das Diskriminierungsverbot zu beachten. Drei der sechs angeschriebenen Firmen, nämlich Sixt, Enterprise und GOLDCAR, haben laut Kommission auf das Schreiben zufriedenstellend geantwortet. Unbefriedigend seien dagegen die Antworten von Europcar, Hertz und Avis gewesen. Deswegen habe sich die Kommission entschlossen, das Schreiben im Interesse der Verbraucher zu veröffentlichen. Außerdem habe die Kommission weitere Informationen angefordert.

Europäische Kommission, PM vom 11.08.2014

„Dashcam“-Einsatz verstößt gegen Datenschutz

Der Einsatz einer „Dashcam“ in einem Auto, die während der Autofahrt permanente Aufnahmen des befahrenen öffentlichen Bereichs macht, verstößt gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach entschieden, allerdings im konkreten Fall aus formalen Gründen der Klage eines Rechtsanwalts stattgegeben, der gegen die Untersagung des Einsatzes seiner Dashcam vorgegangen war. Das VG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hatte es dem Kläger, einem Rechtsanwalt, untersagt, mit der in seinem Fahrzeug eingebauten On-Board-Kamera während der Autofahrt permanente Aufnahmen des von ihm befahrenen öffentlichen Bereichs zu machen.

Zugleich hatte das Amt dem Kläger aufgegeben, Aufnahmen, die mit der Kamera gemacht wurden, zu löschen. Hiergegen klagte der Anwalt erfolgreich.

Das VG Ansbach hat der Klage aus formalen Gründen stattgegeben. Das Landesamt habe das ihm eröffnete Ermessen für die Entscheidung, gegen den Kläger eine Untersagungsverfügung zu erlassen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Es sei zu Unrecht davon ausgegangen, bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes liege ein Fall des „intendierten Ermessens“ vor, sodass ohne weitere Ermessenserwägungen ein Einschreiten (hier durch Erlass der Untersagungsverfügung) zulässig sei.

Das VG ist zudem zu der Auffassung gelangt, dass die Untersagungsverfügung nicht dem verwaltungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genüge, da zwar dem Kläger (nur) die Verwendung seiner bei Bescheidserlass im Fahrzeug „eingebauten“ Kamera untersagt werde, aber im Bescheid nicht konkret angegeben sei, der Einsatz welcher konkreten Kamera (genaue Bezeichnung) untersagt werde. Damit aber sei eine zwangsweise Durchsetzung des Verbots nicht möglich.

Allerdings hat das VG in der mündlichen Verhandlung auch deutlich gemacht, dass der permanente Einsatz einer Dashcam zu dem vom Kläger verfolgten Zweck, die Aufnahmen im Falle einer Verwicklung des Klägers in verkehrsrechtliche Streitigkeiten oder in einen Unfall an die Polizei weiterzugeben, nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht zulässig sei. Der Kläger verlasse mit dem Zweck der Aufnahmen den persönlichen oder familiären Bereich, womit das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung finde. Seine Dashcam stelle eine optisch-elektronische Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes dar. Der Kläger verarbeite mit den Videoaufnahmen auch personenbezogene Daten, da es möglich sei, die gefilmten Personen zu identifizieren.

Die deshalb nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Klägers, die Aufnahmen zu den von ihm genannten Zwecken zu fertigen, und den Interessen der Personen, die ohne ihr Wissen von der Dashcam des Klägers erfasst werden, fällt nach Auffassung des VG zuungunsten des Klägers aus. Maßgebend hierfür sei, dass das Bundesdatenschutzgesetz heimliche Aufnahmen unbeteiligter Dritter grundsätzlich nicht zulasse und solche Aufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von den



Filmaufnahmen betroffenen Personen darstellten. Das Interesse dieser Personen überwiege deshalb das geltend gemachte Interesse des Klägers an der Fertigung von Aufnahmen mit einer Dashcam.

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12.08.2014, AN 4 K 13.01634

Vorfahrtsverstoß führt trotz missverständlichen Verhaltens des Vorfahrtberechtigten zu überwiegender Haftung des die Vorfahrt Nehmenden

Ein Verkehrsteilnehmer, der einem anderen die Vorfahrt nimmt, haftet auch dann überwiegend für einen dadurch verursachten Unfall, wenn dem anderen Verkehrsteilnehmer ein missverständliches Verhalten vorzuwerfen ist. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschiedener Fall, bei dem ein grundsätzlich wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer auf das Blinklicht des Vorfahrtberechtigten vertraut hatte und auf die Vorfahrtstraße eingebogen war. Beim Einbiegen in die vorfahrtberechtigte Straße war es zum Zusammenstoß mit dem blinkenden Fahrzeug gekommen.

Das OLG gelangte nach Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zu dem Ergebnis, dass derjenige, dem ein Vorfahrtsverstoß zur Last fällt, gegenüber dem demjenigen, dem ein missverständliches Verhalten vorzuwerfen ist, die Hauptverantwortung an dem Unfall trägt, die hier zu einer Haftungsquote von 70 zu 30 führt.

In Übereinstimmung mit der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung geht auch das OLG Dresden davon aus, dass der Wartepflichtige nur dann auf ein Abbiegen des Vorfahrtberechtigten vertrauen darf, wenn über das bloße Betätigen des Blinkers hinaus in Würdigung der Gesamtumstände, sei es durch eine eindeutige Herabsetzung der Geschwindigkeit oder aber dem Beginn des Abbiegemaneövers, eine zusätzliche Vertrauensgrundlage geschaffen worden ist, die es im Einzelfall rechtfertigt, davon auszugehen, das Vorrecht werde nicht mehr ausgeübt. Neben dem Blinken sei zumindest ein weiteres deutliches Anzeichen erforderlich, um darauf zu vertrauen, dass der Vorfahrtberechtigte tatsächlich vor dem Wartepflichtigen abbiegt, mithin kein Vorfahrtrecht mehr zu beachten ist.

Im vorliegend zu entscheidenden Fall konnte das OLG im Ergebnis der Beweisaufnahme die Überzeugung davon, dass neben dem irre-

führenden Blinken ein weiterer Umstand, insbesondere eine deutliche Reduzierung der Geschwindigkeit, dem Wartepflichtigen den Verzicht auf das Vorfahrtsrecht signalisiert hat, gewinnen. Dies führte zu der ausgewiesenen Haftungsquote.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 20.08.2014, 7 U 1876/1

Autos mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht an Elektro-Ladesäulen parken

Wer an Ladesäulen für Elektro-Autos mit seinem Verbrennungsmotor-Wagen parkt, riskiert ein Bußgeld und das Abschleppen seines Fahrzeugs.

Ein Autofahrer mit einem normalen Verbrennungsmotor-Fahrzeug hatte an einer Ladestation für Elektro-Autos ein Parkplatzschild ignoriert mit der Aufschrift „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“. Das Bußgeld in Höhe von 10 Euro wollte er nicht bezahlen, weil seiner Meinung nach keine Rechtsgrundlage bestand, das Parken an solchen Stellen nur für Elektroautos zu erlauben. Das Parkverbotsschild sei auch nicht im Katalog aller deutschen Straßenverkehrsschilder zu finden, folglich müsse man solche „Fantasieschilder“ auch nicht beachten.

Das OLG Hamm sieht dies anders. Das Parkverbotsschild ist rechtmäßig und stellt einen Verwaltungsakt der Gemeinde in Form einer Allgemeinverfügung dar, der befolgt werden muss. Solche Verwaltungsakte müssen nur dann nicht beachtet werden, sie offensichtlich fehlerhaft und in der Praxis undurchführbar sind.

Auch ist es nicht Angelegenheit der Verkehrsteilnehmer darüber zu entscheiden, ob ein behördlich, wie hier von der Gemeinde, aufgestelltes Verkehrszeichen rechtmäßig ist und befolgt werden muss.

OLG Hamm Beschluss vom 27.5.2014, 5 RBs 13/14

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Verbraucherrecht: Abgeschnittene Haare besonders dann nicht liegen lassen, wenn es rutschig ist

Der Inhaber eines Friseursalons verletzt seine Verkehrssicherungspflicht durch das Herumliegenlassen abgeschnittener Haare, wenn besondere Rutschgefahr zu befürchten ist - etwa wegen eines glatten Parkettbodens.

Das Oberlandesgericht München rügte die Vorinstanz, das Landgericht München, das lediglich auf eigene Erfahrungen gebaut und die Klage abgewiesen hatte, weil der Richter selbst trotz „zahlreicher Friseurbesuche“ noch nicht auf Haaren ausgerutscht und hingefallen sei. Nötig seien hier aber mindestens zwei Gutachten von Sachverständigen, die herauszufinden hätten, ob die von der Geschädigten behaupteten Verletzungen sämtlich mit ihrem Unfall im Zusammenhang stünden. Ferner aber auch, ob die Kundin mit den von ihr getragenen Schuhen tatsächlich einer Rutschgefahr ausgesetzt gewesen sei. Das Verfahren wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

OLG München, 3 U 4256/13

Online-Partnervermittlung darf Verbrauchern die Kündigung nicht erschweren

Die Frontline Digital GmbH, die die Online-Partnervermittlung Parwise betreibt, die darf nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Berlin von ihren Kunden für eine wirksame Vertragskündigung kein Schreiben per Post mit eigenhändiger Unterschrift fordern. Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte wegen des in den Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierten Formerfordernisses gegen das Unternehmen geklagt.

„Verbraucher, die einen Vertrag übers Internet abschließen und abwickeln, müssen diesen auch auf demselben Weg kündigen können“, erläutert Julia Rehberg von der Verbraucherzentrale Hamburg. Bei Parwise sei genau das nicht möglich gewesen. Mit nur ein paar Klicks hätten Singles auf dem Internetportal zwar Online-Kontaktdienstleistungen vertraglich vereinbaren können. Bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses habe das Unternehmen jedoch vorgesehen, dass die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfe und mit

eigenhändiger Unterschrift und unter Nennung der zur Registrierung verwendeten E-Mail-Adresse per Post an Frontline Digital GmbH zu richten sei.

Die Hamburger Verbraucherschützer hielten diese Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam und verklagten die Frontline Digital GmbH, nachdem sich diese geweigert hatte, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Im Verfahren verwies die Online-Partnervermittlung darauf, dass das Formerfordernis auch den Verbrauchern diene: Durch eine Unterschrift könne dem Missbrauch eines E-Mail-Accounts durch Dritte entgegengewirkt werden. Dies hält Rehberg für eine „fadenscheinige Ausrede“. Denn da der Abschluss des Vertrags auch nicht mittels eigenhändiger Unterschrift erfolge, sei ein Unterschriftenabgleich in der Praxis gar nicht möglich.

Verbraucherzentrale Hamburg, PM vom 21.08.2014 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 29.07.2014, 16 O 500/13

Kfz-Vollkaskoversicherung: Fahrräder auf dem Dach sollte man nicht vergessen

„Vergisst“ ein Autofahrer bei seiner Einfahrt in eine Tiefgarage, dass er auf dem Dach für sich und seine Freundin Fahrräder befestigt hat, und stößt er damit an die Decke sowie beim Rückwärtssetzen gegen einen Poller, so darf seine Vollkaskoversicherung den Schadenersatz um 30 Prozent (hier von 4.700 Euro auf 3.000 Euro) kürzen, weil er grob fahrlässig gehandelt hat. Der Mann kann sich nicht auf „besondere Umstände bei der vorherigen Parkplatzsuche“ berufen.

Dazu das Landgericht Hagen: Das gilt auch bei mangelnder Ortskenntnis, die im Gegenteil eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich gemacht hätte. Auch der Umstand, dass der Mann zum ersten Mal nach langer Zeit Fahrräder auf dem Dach transportierte, also nicht ständig an die veränderten Abmessungen erinnert wurde, führte nicht zu einer Abmilderung seines Verschuldens. Denn auch insoweit sei von ihm das Mindestmaß an Konzentration zu verlangen, das erforderlich ist, um während der gesamten Fahrt die Besonderheiten seines durch die Dachlast veränderten Fahrzeuges im Auge zu behalten.

LG Hagen, 7 S 21/13



Funktionsverlust der linken Schulter: 50.000 Euro Schmerzensgeld

Einer Patientin, die ihre linke Schulter nach einer fehlerhaft gewählten und fehlerhaft durchgeführten Schulteroperation nicht mehr einsetzen kann, steht ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 Euro zu. Das hat das OLG Hamm unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Arnsberg entschieden.

Weil sie an Schulterbeschwerden litt, ließ sich die 1958 geborene Klägerin aus Arnsberg im November 2005 im erstbeklagten Krankenhaus in Soest von den dort beschäftigten, zweit- und drittbeklagten Ärzten an der linken Schulter operieren. Seit diesem Eingriff kann die Klägerin ihren linken Arm nicht mehr richtig heben. Nach weiteren operativen Eingriffen musste die linke Schulter der Klägerin im Februar 2009 versteift werden. Mit der Begründung, sie sei unter Entfernung ihres Schulterdachs fehlerhaft operiert worden, hat die Klägerin von den Beklagten Schadensersatz verlangt, u.a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 Euro.

Das Klagebegehren hatte Erfolg. Nach dem Einholen eines medizinischen Sachverständigengutachtens hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm festgestellt, dass die Klägerin im November 2005 im beklagten Krankenhaus von den beiden beklagten Operateuren grob fehlerhaft behandelt wurde. Sowohl die Wahl einer offenen Schultergelenkoperation als auch die Durchführung dieser Operation verstießen gegen den ärztlichen Standard. Nach dem vor der Operation erhobenen MRT-Befund sei allein ein arthroskopischer Eingriff zur Entfernung des Schleimbeutels und zur Dekompression der Enge im Schultergelenk der Klägerin indiziert gewesen. Der tatsächlich vorgenommene Eingriff sei zudem fehlerhaft durchgeführt worden, weil intraoperativ wesentliche Teile des Schulterdachs entfernt worden seien. Dadurch sei das Schulterdach zerstört worden. Dies habe die Versteifung der linken Schulter der Klägerin erfordert, so dass der linke Arm funktionsunfähig geworden sei. Von diesem Kausalzusammenhang sei auszugehen, weil den Beklagten ein grober Behandlungsfehler vorzuwerfen sei, der zu einer Beweislast hinsichtlich der eingetretenen Schadensfolgen führe.

OLG Hamm, Pressemitteilung vom 1.9.2014 zu Urteil vom 1.7.2014, Az. 26 U 4/13

Kleinkind macht im Ferienhaus ins Bett: Kein Schadensersatz für Vermieter

Der Vermieter einer Ferienwohnung stellte nach Abreise der Mieter fest, dass eine Matratze feucht war und nach Urin roch. Die Reinigungskosten verlangte er von den Mietern ersetzt und verwies auf eine Klausel im Mietvertrag, die lautete: „Während der Mietzeit entstandene Schäden oder Fehlbestände aus Inventar und Mobiliar sind durch den Mieter ohne Verschuldensnachweis zum Selbstkostenpreis zu ersetzen“.

Da die Mieter nicht zahlten, kam die Sache vor Gericht. Das Landgericht Cottbus wies die Schadensersatzklage ab. Die Mieter haben den Schaden nämlich nicht zu vertreten. Im vorliegenden Fall kann unterstellt werden, dass die nasse und nach Urin riechende Matratze auf ein nächtliches Einnässen einer Person zurückzuführen ist, die in diesem Bett – im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs – geschlafen hat. Zudem ist davon auszugehen, dass das Einnässen einem Missgeschick, einer Erkrankung oder einem sonstigen nicht willensgesteuerten Zustand geschuldet war. Das gilt gewöhnlich auch schon bei einem vier Jahre alten Kind. Soweit dies bei einem „trockenen“ Kleinkind dennoch passiert, verwirklicht sich ein solcher Lebenssachverhalt nicht außerhalb des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache.

Die Reinigung der Matratzen unterliegt bei einer derartigen Verunreinigung durch den Mieter der allgemeinen Reinigungspflicht des Vermieters, die er – wie auch im vorliegenden Fall – vergütet bekommt. Das Argument, die Reinigung der Matratzen falle nicht in den Endreinigungspreis von 35 Euro kann dann nur so verstanden werden, dass dies üblicherweise nicht der Fall und die Reinigungskosten nach dem Regelfall kalkuliert sind. Soweit die Reinigung der Matratzen im Ausnahmefall erforderlich wird, trägt der Vermieter das Risiko der Preiskalkulation und der Zeitdauer der Reinigung.

Die Vertragsklausel, auf die der Vermieter seine Forderung stützte, ist unwirksam. Denn sie weicht vom generellen Grundsatz des Haftungsrechts ab, dass der Schuldner nur haftet, wenn er den Schaden zu vertreten hat.

LG Cottbus, Urteil vom 25.9.2013, Az. 5 S 42/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Seit zehn Jahren vorhandenes Werbeschild muss nicht sofort entfernt werden

Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Entfernung eines Verkehrsschildes, das seit mehr als zehn Jahren vorhanden ist und in dieser Zeit auch nicht beanstandet wurde. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden.

Die Antragstellerin erhielt seitens der Stadt Trier eine bauaufsichtliche Verfügung mit dem Inhalt, ein am Nachbarhaus befestigtes Werbeschild für eine Apotheke am Hauptmarkt innerhalb von zwei Wochen zu beseitigen. Dagegen legte sie Widerspruch ein und stellte beim VG Trier den Antrag, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes das Schild nicht sofort entfernen zu müssen.

Dem gaben die Richter statt. Sie führen in der Entscheidung aus, das Schild sei offenkundig seit mehr als zehn Jahren ohne Beanstandungen vor Ort vorhanden gewesen. Eine seitens der Stadt befürchtete Vorbildwirkung könne angesichts des langen Zeitraumes der Existenz des Schildes nicht eingewandt werden. Das Schild stelle keine Gefahr für Fußgänger und Zulieferer dar. Auch die inzwischen in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Trier könne hieran nichts ändern. Daher könne das Schild bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, in dem zu klären sei, ob es genehmigt werden könne oder nicht, hängen bleiben. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 24.07.2014, 5 L 1239/14.TR, rechtskräftig

„Wetten aufs Wetter“: Kein öffentliches Glücksspiel

Bei der von der Klägerin beabsichtigten Aktion kann jeder Kunde, der innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums in ihrem Unternehmen Waren für mindestens 100 Euro erwirbt, den Kaufpreis zurückerstattet erhalten, wenn an einem vorbestimmten Stichtag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr am Flughafen Stuttgart mindestens eine Niederschlagsmenge von drei Litern pro Quadratmeter fällt. Um den Kaufpreis zurückzuerlangen, müssen sich die Kunden bei der Klägerin melden und ihre Einkäufe während des Aktionszeitraums nachweisen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hatte die Werbeaktion beanstandet, weil es sich bei dieser geplanten Werbeaktion um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel im Sinne der GlüStV handele. Dies folge insbe-

sondere daraus, dass der gezahlte Kaufpreis als „Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance“ anzusehen sei. Der von der Klägerin geforderte Kaufpreis für die Waren sei zwingende Voraussetzung für den Erwerb der Gewinnchance des Kunden. Er enthalte ein „verdecktes“ glücksspielrechtliches Entgelt, da er über dem objektiven Wert der Ware liege und der Kunde den Kauf im Hinblick auf die Gewinnchance tätige.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hatte die Klägerin in allen Instanzen Erfolg. Die Kunden entrichteten ihr Entgelt nicht für den Erwerb einer Gewinnchance, sondern als Kaufpreis für die zu erwerbende Ware, so das BVerwG als letzte Instanz. Sie wollten ein Möbelstück oder einen anderen Kaufgegenstand zu einem marktgerechten Preis erwerben und hätten die Möglichkeit, Preisvergleiche bei Konkurrenten anzustellen. Unabhängig von der Gewinnaktion könnten die Kunden ohne Verlustrisiko die gekaufte Ware behalten. Die Verkaufspreise würden während des Aktionszeitraums nicht erhöht, sodass von den Kunden auch kein „verdecktes“ Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance verlangt werde.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.07.2014, BVerwG 8 C 7.13

Verboten: Werbung mit „Deutschlands bestes Reiseportal“

Mit Beschluss vom 14.07.2014, Az.: 33 O 12924/14, hat das Landgericht München I auf Antrag der Wettbewerbszentrale der CHECK24 Vergleichsportal GmbH im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, in Fernsehspots oder sonstigen öffentlichen Mitteilungen bezogen auf das eigene Unternehmen sowie das eigene Angebot mit der Aussage „Deutschlands bestes Reiseportal“ zu werben. Das berichtet die Wettbewerbszentrale.

Die CHECK24 Vergleichsportal GmbH betreibt ein Online-Vergleichsportal unter anderem für die Bereiche Versicherungen, Energie und Telekommunikation, aber auch für Reisen. Dabei tritt das Unternehmen auch selbst als Reisevermittlerin auf. In einem bundesweit ausgestrahlten TV-Werbespot bezeichnete sich das Unternehmen selbst als „Deutschlands bestes Reiseportal“. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Alleinstellungsberühmung als sachlich unzutreffend und damit wettbewerbswidrig. Diese Bewertung durch eine Untersuchung der Hochschule Rosenheim, auf die sich das Unterneh-



men zur Rechtfertigung seiner Werbeaussage stützte, ergab nur einen minimalen Vorsprung von 2 Prozentpunkten gegenüber dem Zweitplatzierten und nicht mehr als 4 Punkte vor dem 5. Platz. Andere Tests zu Reiseportalen ergaben überdies deutlich bessere Ergebnisse für die Mitbewerber und wiesen andere „Testsieger“ aus.

„Eine Alleinstellungsaussage ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein deutlicher Vorsprung vor konkurrierenden Anbietern besteht. Hieran fehlte es jedoch“, so Rechtsanwalt Hans-Frieder Schönheit, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, in seiner Erläuterung der Gerichtsentscheidung. „Der Verbraucher muss sich darauf verlassen können, dass derjenige Anbieter, der sich als „der Beste“ in einem bestimmten Marktsegment bezeichnet, dort tatsächlich auch diese Sonderstellung einnimmt“, so Schönheit weiter.

Die CHECK24 Vergleichsportal GmbH hat die ergangene einstweilige Verfügung zwischenzeitlich anerkannt. Das gerichtliche Verfahren ist damit abgeschlossen.

Wettbewerbszentrale, Pressemitteilung vom 18.08.2014

Rechtsformen für Unternehmen: Wirtschaft fordert die Europa GmbH

Die deutsche Wirtschaft lehnt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Societas Unius Personae (SUP) ab. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V (BDI), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sprachen sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen diese Rechtsform für Unternehmen aus.

Da es sich bei SUP um keine einheitliche, supranationale Rechtsform handle, sei sie sowohl für Gründer als auch international tätige Unternehmen wenig interessant. Die Wirtschaftsverbände bedauerten zudem, dass es keine Umsetzung des Vorschlags für eine Europäische Privatgesellschaft (SPE), eine „Europa GmbH“, geben wird. Diese hätte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen erhebliche finanzielle und logistische Einsparungen bei Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union bedeutet, so die Verbände.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., PM vom 06.08.2014

Betriebsrat: Nur eingeschränkter Anspruch auf Unterlassung von Maßnahmen zur Betriebsänderung

Bei einer Betriebsänderung kann der Betriebsrat nur die Unterlassung solcher Maßnahmen der Betriebsänderung beanspruchen, die seinen Verhandlungsanspruch für den Interessenausgleich gefährden. Dies stellt das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg klar.

Ein Anspruch des Betriebsrats auf Unterlassung einer Betriebsänderung diene nämlich nur der Sicherung seines Verhandlungsanspruchs für den Interessenausgleich, nicht aber losgelöst hiervon der Untersagung der Betriebsänderung selbst. Durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung könnten deshalb nur solche Maßnahmen des Arbeitgebers untersagt werden, die den Verhandlungsanspruch des Betriebsrats rechtlich oder faktisch in Frage stellen.

Das LAG hat damit einen Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt, mit dem der gegen ein Unternehmen der IT-Branche gerichtete Antrag des dort gebildeten Betriebsrates auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung des Einsatzes von 20 der insgesamt 323 Arbeitnehmer an einem neuen Standort zurückgewiesen worden war. Das Unternehmen wollte den Einsatz der betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen einer Zusammenlegung von zwei bisherigen Standorten durchführen.

Das LAG weist darauf hin, dass dem Betriebsrat im Fall einer Betriebsänderung ein Anspruch auf Verhandlung über einen Interessenausgleich zustehe. Ob dem Betriebsrat zur Sicherung dieses Verhandlungsanspruches auch ein Anspruch auf Unterlassung von auf die Durchführung der Betriebsänderung gerichteten Maßnahmen zukomme, ließ das Gericht offen. Ein solcher Anspruch könne gegebenenfalls nur auf die Unterlassung von Maßnahmen gerichtet sein, die rechtlich oder faktisch nicht mehr umkehrbar seien und damit den Verhandlungsanspruch des Betriebsrates gefährdeten. Dies sei bei der vorliegend geplanten Umsetzung von 20 Arbeitnehmern an einen neuen Standort nicht der Fall.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.06.2014, 7 TaBVGa 1219/14, unanfechtbar